

Amtsblatt

der Europäischen Gemeinschaften

ISSN 0376-9461

C 180

39. Jahrgang

22. Juni 1996

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	I Mitteilungen	
	Gerichtshof	
	GERICHTSHOF	
96/C 180/01	Gutachten 2/94 des Gerichtshofes vom 28. März 1996 (Beitritt der Gemeinschaft zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten)	1
96/C 180/02	Urteil des Gerichtshofes (Fünfte Kammer) vom 7. März 1996 in der Rechtssache C-118/94 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale Amministrativo Regionale Venetien): Associazione Italiana per il World Wildlife Fund u. a. gegen Regione Venetien (Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten — Jagd — Anwendungsvoraussetzungen der Abweichungsbefugnis der Mitgliedstaaten)	1
96/C 180/03	Urteil des Gerichtshofes (Sechste Kammer) vom 7. März 1996 in den verbundenen Rechtssachen C-171/94 und C-172/94 (Vorabentscheidungsersuchen der Cour du travail Brüssel): Albert Merckx und Patrick Neuhuys gegen Ford Motors Company Belgium SA (Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Betriebsteilen — Begriff des Übergangs — Übergang einer Vertriebsberechtigung)	2
96/C 180/04	Urteil des Gerichtshofes (Sechste Kammer) vom 7. März 1996 in der Rechtssache C-192/94 (Ersuchen um Vorabentscheidung des Juzgado de Primera Instancia Nr. 10 Sevilla): El Corte Inglés SA gegen Cristina Blázquez Rivero (Unmittelbare Wirkung nicht umgesetzter Richtlinien — Richtlinie 87/102/EWG des Rates über den Verbraucherkredit)	2
96/C 180/05	Urteil des Gerichtshofes vom 12. März 1996 in der Rechtssache C-441/93 (Vorabentscheidungsersuchen des Polymeles Protodikeio Athinon): Panagis Pafitis u. a. gegen Trapeza Kentrikis Ellados AE u. a. (Gesellschaftsrecht — Richtlinie 77/91/EWG — Änderung des Kapitals einer Aktiengesellschaft des Banksektors — Unmittelbare Wirkung des Artikels 25 Absatz 1 und des Artikels 29 Absatz 3 der Richtlinie — Rechtsmißbrauch)	3

DE

2

(Fortsetzung umseitig)

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
96/C 180/06	Urteil des Gerichtshofes (Fünfte Kammer) vom 14. März 1996 in der Rechtssache C-275/94 (Vorabentscheidungsersuchen des belgischen Hof van cassatie): Roger van der Linden gegen Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik (Brüsseler Übereinkommen — Auslegung von Artikel 47 Nummer 1 — Von der Partei, die die Zwangsvollstreckung beantragt, vorzulegende Urkunden — Verpflichtung zur Vorlage des Nachweises der Zustellung des Urteils — Möglichkeit zur Vorlage des Zustellungsnachweises nach Einreichung des Antrags)	3
96/C 180/07	Urteil des Gerichtshofes (Sechste Kammer) vom 14. März 1996 in der Rechtssache C-315/94 (Vorabentscheidungsersuchen des Arbeitsgerichts Bielefeld): Peter de Vos gegen Stadt Bielefeld (Freizügigkeit — Wehrdienst — Soziale Vergünstigungen)	4
96/C 180/08	Urteil des Gerichtshofes (Fünfte Kammer) vom 14. März 1996 in der Rechtssache C-238/95: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Italienische Republik (Vertragsverletzung — Richtlinie 93/67/EWG — Bewertung der von gefährlichen Stoffen ausgehenden Risiken für Mensch und Umwelt)	4
96/C 180/09	Urteil des Gerichtshofes (Sechste Kammer) vom 14. März 1996 in der Rechtssache C-239/95: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Königreich Belgien (Vertragsverletzung — Umsetzung der Richtlinie 90/385/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über aktive implantierbare medizinische Geräte)	5
96/C 180/10	Urteil des Gerichtshofes vom 19. März 1996 in der Rechtssache C-25/94: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Rat der Europäischen Union (FAO — Fischereiübereinkommen — Stimmrecht — Mitgliedstaaten — Gemeinschaft)	5
96/C 180/11	Urteil des Gerichtshofes (Erste Kammer) vom 21. März 1996 in der Rechtssache C-297/94 (Ersuchen um Vorabentscheidung des belgischen Conseil d'Etat): Dominique Bruyère u. a. gegen Belgischer Staat (Tierarzneimittel — Richtlinien 81/851/EWG und 90/676/EWG)	6
96/C 180/12	Urteil des Gerichtshofes (Erste Kammer) vom 21. März 1996 in der Rechtssache C-335/94 (Vorabentscheidungsersuchen des Amtsgerichts Recklinghausen): Bußgeldverfahren gegen Hans Walter Mrozek und Bernhard Jäger (Sozialvorschriften im Straßenverkehr — Ausnahme für Fahrzeuge, die von den zuständigen Stellen der Müllabfuhr eingesetzt werden)	6
96/C 180/13	Urteil des Gerichtshofes (Erste Kammer) vom 21. März 1996 in der Rechtssache C-39/95 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal de police La Rochelle, Frankreich): Strafverfahren gegen Pierre Goupil (Sozialvorschriften im Straßenverkehr — Ausnahme für Fahrzeuge, die von den zuständigen Stellen der Müllabfuhr eingesetzt werden)	7
96/C 180/14	Urteil des Gerichtshofes vom 26. März 1996 in der Rechtssache C-392/93 (Ersuchen um Vorabentscheidung des High Court of Justice, Queen's Bench Division, Divisional Court): The Queen gegen H. M. Treasury, ex parte: British Telecommunications plc (Vorabentscheidungsverfahren — Auslegung der Richtlinie 90/531/EWG — Telekommunikation — Umsetzung in innerstaatliches Recht — Entschädigungspflicht bei fehlerhafter Umsetzung)	7
96/C 180/15	Urteil des Gerichtshofes vom 26. März 1996 in der Rechtssache C-238/94 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal des affaires de sécurité sociale du Tarn-et-Garonne): José García u. a. gegen Mutuelle de prévoyance sociale d'Aquitaine u. a. (Schadenversicherung — Richtlinie 92/49/EWG des Rates — Geltungsbereich)	8

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
96/C 180/16	Urteil des Gerichtshofes vom 26. März 1996 in der Rechtssache C-271/94: Europäisches Parlament gegen Rat der Europäischen Union (Entscheidung 94/445/EG des Rates — Edicom — Telematiknetze — Rechtsgrundlage)	8
96/C 180/17	Urteil des Gerichtshofes (Fünfte Kammer) vom 28. März 1996 in der Rechtssache C-468/93 (Vorabentscheidungsersuchen des Gerechthof Leeuwarden): Gemeinde Emmen gegen Belastingdienst Grote Ondernemingen (Sechste Mehrwertsteuerrichtlinie — Artikel 13 Teil B Buchstabe h) und Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe b) — Lieferung von Baugrundstücken)	9
96/C 180/18	Urteil des Gerichtshofes (Dritte Kammer) vom 28. März 1996 in der Rechtssache C-99/94 (Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts Rheinland-Pfalz): Robert Birkenbeul GmbH & Co. KG gegen Hauptzollamt Koblenz (Antidumpingzölle auf Einfuhren von Elektromotoren)	9
96/C 180/19	Urteil des Gerichtshofes (Fünfte Kammer) vom 28. März 1996 in der Rechtssache C-129/94 (Vorabentscheidungsersuchen der Audiencia Provincial Sevilla): Strafverfahren gegen Rafael Ruiz Bernáldez (Kraftfahrzeugpflichtversicherung — Ausschluß der von betrunkenen Fahrern verursachten Schäden)	10
96/C 180/20	Urteil des Gerichtshofes vom 28. März 1996 in der Rechtssache C-191/94 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal de première instance Brüssel): AGF Belgium SA gegen Europäische Wirtschaftsgemeinschaft u. a. (Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Gemeinschaften — Prämienzuschläge in der Kraftfahrtversicherung)	10
96/C 180/21	Urteil des Gerichtshofes (Erste Kammer) vom 28. März 1996 in der Rechtssache C-272/94 (Ersuchen um Vorabentscheidung des Tribunal correctionnel Arlon: Strafverfahren gegen Michel Guiot und Climatec SA (Arbeitgeberbeiträge — Treuemarken — Schlechtwettermarken — Freier Dienstleistungsverkehr)	11
96/C 180/22	Urteil des Gerichtshofes (Sechste Kammer) vom 28. März 1996 in der Rechtssache C-299/94 (Vorabentscheidungsersuchen des High Court of Ireland): Anglo Irish Beef Processors International u. a. gegen Minister for Agriculture, Food and Forestry (Differenzierte Ausfuhrerstattungen — Höhere Gewalt — Zuschlag — Freigabe der Sicherheit — Resolution des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen)	11
96/C 180/23	Urteil des Gerichtshofes (Fünfte Kammer) vom 28. März 1996 in der Rechtssache C-318/94: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Bundesrepublik Deutschland (Vertragsverletzungsverfahren — Öffentliche Bauaufträge — Keine Veröffentlichung der Bekanntmachung eines Auftrags)	12
96/C 180/24	Urteil des Gerichtshofes (Sechste Kammer) vom 25. April 1996 in der Rechtssache C-274/93: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Großherzogtum Luxemburg (Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Nichtdurchführung der Richtlinie 86/609/EWG des Rates — Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere)	12
96/C 180/25	Urteil des Gerichtshofes (Fünfte Kammer) vom 25. April 1996 in der Rechtssache C-87/94: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Königreich Belgien (Öffentliche Aufträge — Verkehrssektor — Richtlinie 90/531/EWG)	12

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
96/C 180/26	Urteil des Gerichtshofes vom 30. April 1996 in der Rechtssache C-308/93 (Ersuchen um Vorabentscheidung des Centrale Raad van Beroep): Bestuur van de Sociale Verzekeringsbank gegen J. M. Cabanis-Issarte (Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer — Freiwillige Altersversicherung — Hinterbliebener Ehegatte eines Arbeitnehmers — Gleichbehandlung)	13
96/C 180/27	Urteil des Gerichtshofes vom 30. April 1996 in der Rechtssache C-58/94: Königreich der Niederlande gegen Rat der Europäischen Union (Nichtigkeitsklage — Regelung über den Zugang der Öffentlichkeit zu Ratsdokumenten)	14
96/C 180/28	Urteil des Gerichtshofes (Sechste Kammer) vom 2. Mai 1996 in der Rechtssache C-18/94 (Vorabentscheidungsersuchen des High Court of Justice of England and Wales, Queen's Bench Division): Barbara Hopkins u. a. gegen National Power plc, Powergen plc, Streithelferin: British Coal Corporation (EGKS-Vertrag — Diskriminierungen zwischen Erzeugern — Anwendung der Artikel 4 und 63 des Vertrages — Unmittelbare Wirkung — EG-Vertrag — Mißbrauch einer beherrschenden Stellung — Artikel 86 des Vertrages — Ersatz der durch Verletzung dieser Bestimmungen entstandenen Schäden — Jeweilige Zuständigkeiten der Kommission und des nationalen Gerichts)	14
96/C 180/29	Urteil des Gerichtshofes vom 2. Mai 1996 in der Rechtssache C-206/94 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesarbeitsgerichts): Brennet AG gegen Vittorio Paletta (Soziale Sicherheit — Anerkennung einer Arbeitsunfähigkeit)	15
96/C 180/30	Urteil des Gerichtshofes (Fünfte Kammer) vom 2. Mai 1996 in der Rechtssache C-234/95: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Französische Republik (Vertragsverletzung — Richtlinie 92/50/EWG)	15
96/C 180/31	Urteil des Gerichtshofes (Fünfte Kammer) vom 2. Mai 1996 in der Rechtssache C-253/95: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Bundesrepublik Deutschland (Vertragsverletzung — Richtlinie 92/50/EWG)	16
96/C 180/32	Urteil des Gerichtshofes (Fünfte Kammer) vom 2. Mai 1996 in der Rechtssache C-311/95: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Griechische Republik (Vertragsverletzung — Richtlinie 92/50/EWG)	16
96/C 180/33	Beschluß des Gerichtshofes (Zweite Kammer) vom 14. März 1996 in der Rechtssache C-31/95 P: Sergio Del Plato gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Beamte — Offensichtlich unzulässiges Rechtsmittel — Fehlen von Rechtsmittelgründen)	16
96/C 180/34	Beschluß des Gerichtshofes (Vierte Kammer) vom 24. April 1996 in der Rechtssache C-87/95 P: Cassa nazionale di previdenza ed assistenza a favore degli avvocati e procuratori (CNPAAP) gegen Rat der Europäischen Union (Nichtigkeitsklage — Verordnung (EG) Nr. 3604/93 zur Festlegung der Begriffsbestimmungen für die Anwendung des Verbots des bevorrechtigten Zugangs gemäß Artikel 104a des Vertrages — Zulässigkeit — Offensichtlich unbegründetes Rechtsmittel)	17
96/C 180/35	Beschluß des Gerichtshofes vom 25. März 1996 in der Rechtssache C-137/95 P: Vereniging van Samenwerkende Prijsregelende Organisaties in de Bouwnijverheid u. a. gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Rechtsmittel — Wettbewerb — Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen — Freistellung — Beurteilung der Schwere der Zuwiderhandlungen — Offensichtlich unbegründetes Rechtsmittel)	17

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
96/C 180/36	Beschluß des Gerichtshofes (Erste Kammer) vom 28. März 1996 in der Rechtssache C-270/95 P: Christina Kik gegen Rat der Europäischen Union und Kommission der Europäischen Gemeinschaften, unterstützt durch Königreich Spanien (Verordnung (EG) Nr. 40/94 über die Gemeinschaftsmarke — Sprachen — Nichtigkeitsklage — Natürliche und juristische Personen — Handlungen, die sie unmittelbar und individuell betreffen — Offensichtlich unbegründetes Rechtsmittel)	18
96/C 180/37	Beschluß des Gerichtshofes vom 13. März 1996 in der Rechtssache C-326/95: Banco de Fomento e Exterior SA gegen Amândio Maurício Martins Pechim u. a. (Vorabentscheidungsersuchen — Unzulässigkeit)	18
96/C 180/38	Beschluß des Gerichtshofes vom 20. März 1996 in der Rechtssache C-2/96: Strafverfahren gegen Carlo Sunino und Giancarlo Data (Auslegung der Artikel 48, 55, 59, 60, 66, 86 und 90 des Vertrages)	18
96/C 180/39	Rechtssache C-120/96: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Finanzgerichts Düsseldorf vom 26. März 1996 in dem Rechtsstreit FRUKO-Handelsgesellschaft mbH gegen Hauptzollamt Emmerich	19
96/C 180/40	Rechtssache C-122/96: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Obersten Gerichtshofes vom 11. März 1996 in dem Rechtsstreit Stephen Austin Saldanha und MTS Securities Corporation gegen HIROSS Holding Aktiengesellschaft	19
96/C 180/41	Rechtssache C-123/96: Klage des Königreichs Spanien gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 17. April 1996	19
96/C 180/42	Rechtssache C-126/96: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Beschluß von Her Majesty's Court of Session vom 29. März 1996 in dem bei diesem Gericht anhängigen Rechtsstreit Marie Brizard et Roger International SA gegen William Grant & Sons (International) Limited SA u. a.	20
96/C 180/43	Rechtssache C-127/96: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Beschluß der Sala de lo Social del Tribunal Superior de Justicia Murcia vom 22. Februar 1996 in dem Rechtsstreit zwischen der Francisco Hernández Vidal, SA, und Prudencia Gómez Pérez, María Gómez Pérez sowie der Contratas y Limpiezas, SL	21
96/C 180/44	Rechtssache C-129/96: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Urteil des Conseil d'Etat des Königreichs Belgien vom 29. März 1996 in dem Rechtsstreit ASBL Inter-Environnement Wallonie gegen Wallonische Region	21
96/C 180/45	Rechtssache C-130/96: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Urteil des Supremo Tribunal Administrativo (2. Senat — Contencioso Tributário) vom 28. Februar 1996 in dem Rechtsstreit Fazenda Pública gegen Solisnor-Estaleiros Navais SA	21
96/C 180/46	Rechtssache C-131/96: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Bundessozialgerichts vom 8. Februar 1996 in dem Rechtsstreit Carlos Mora Romero gegen Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz	22
96/C 180/47	Rechtssache C-132/96: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Beschluß der Pretura Rom vom 4. April 1996 in dem Rechtsstreit Antonio Stinco gegen Istituto nazionale della previdenza sociale (INPS)	22

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
96/C 180/48	Rechtssache C-133/96: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Beschluß der Corte di Appello Ancona vom 11. April 1996 in dem Rechtsstreit Finanze dello Stato gegen Foods Import Srl	22
96/C 180/49	Rechtssache C-134/96: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Königreich Spanien, eingereicht am 24. April 1996	23
96/C 180/50	Rechtssache C-135/96: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Königreich Belgien, eingereicht am 24. April 1996	23
96/C 180/51	Rechtssache C-136/96: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Urteil des Tribunal de grande instance Paris vom 23. Februar 1996 in dem Rechtsstreit Scotch Whisky Association gegen La Martiniquaise LM, Compagnie Financière européenne de prises de participation (COFEPP), SA Prisunic und SARL Centrale d'achat et de services alimentaires (CASAL)	23
96/C 180/52	Rechtssache C-137/96: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Bundesrepublik Deutschland, eingereicht am 24. April 1996	24
96/C 180/53	Rechtssache C-138/96: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Bundesrepublik Deutschland, eingereicht am 25. April 1996	24
96/C 180/54	Rechtssache C-141/96: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Bundesfinanzhofes vom 14. März 1996 in dem Rechtsstreit Finanzamt Osnabrück-Land gegen Bernhard Langhorst	24
96/C 180/55	Rechtssache C-142/96: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Bundesfinanzhofes vom 7. März 1996 in dem Rechtsstreit Hauptzollamt München gegen Wacker Werke GmbH & Co. KG	25
96/C 180/56	Rechtssache C-143/96: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Bundesfinanzhofes vom 7. März 1996 in dem Rechtsstreit Leonhard Knubben Speditions GmbH gegen Hauptzollamt Mannheim	25
96/C 180/57	Rechtssache C-144/96: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Urteil der Cour du Travail Brüssel vom 25. April 1996 in dem Rechtsstreit Office National des Pensions gegen M. Cirotti	25
96/C 180/58	Rechtssache C-155/96: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Beschluß des Tribunale Genua (Erste Zivilkammer) vom 11. April 1996 in dem Rechtsstreit Icat Food Srl gegen Amministrazione delle Finanze	25
96/C 180/59	Rechtssache C-156/96 P: Rechtsmittel des C. Williams gegen das Urteil der Fünften Kammer des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften vom 7. März 1996 in der Rechtssache T-146/94, C. Williams gegen Rechnungshof, eingelegt am 7. Mai 1996	26
96/C 180/60	Rechtssache C-158/96: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Urteil der Cour de cassation des Großherzogtums Luxemburg vom 25. April 1996 in dem Rechtsstreit Raymond Kohll gegen Union des caisses de maladie	26

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
96/C 180/61	Streichung der Rechtssache C-327/93	26
96/C 180/62	Streichung der Rechtssache C-120/94	26
96/C 180/63	Streichung der Rechtssache C-145/94	26
96/C 180/64	Streichung der Rechtssache C-294/94	27
96/C 180/65	Streichung der Rechtssache C-310/94	27
96/C 180/66	Streichung der Rechtssache C-20/95	27
96/C 180/67	Streichung der Rechtssache C-33/95	27
96/C 180/68	Streichung der Rechtssache C-230/95	27
96/C 180/69	Streichung der Rechtssache C-256/95	27
96/C 180/70	Streichung der Rechtssache C-318/95	27
96/C 180/71	Streichung der Rechtssache C-374/95	27
96/C 180/72	Streichung der Rechtssache C-381/95	27
GERICHT ERSTER INSTANZ		
96/C 180/73	Urteil des Gerichts erster Instanz vom 8. Mai 1996 in der Rechtssache T-19/95, Adia interim SA gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Öffentlicher Dienstleistungsauftrag — Leiharbeiter — Angebot, das einen Rechenfehler enthält — Begründung der ablehnenden Entscheidung — Keine Verpflichtung des Auftraggebers, sich mit dem Bieter in Verbindung zu setzen)	28
96/C 180/74	Urteil des Gerichts erster Instanz vom 14. Mai 1996 in der Rechtssache T-82/95, Carmen Gómez de Enterría y Sánchez gegen Europäisches Parlament (Beamte — Stellenenthebung aus dienstlichen Gründen — Artikel 50 des Statuts — Schutz der Interessen des betroffenen Beamten)	28
96/C 180/75	Urteil des Gerichts erster Instanz vom 15. Mai 1996 in der Rechtssache T-326/94: Konstantinos Dimitriadis gegen Rechnungshof der Europäischen Gemeinschaften (Beamte — Beurteilung — Schadensersatz)	28
96/C 180/76	Urteil des Gerichts erster Instanz vom 21. Mai 1996 in der Rechtssache T-153/95: Raymond Kaps gegen Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (Beamte — Auswahlverfahren — Prüfungsausschuß — Mündliche Prüfung — Entscheidung des Prüfungsausschusses, einen Bewerber nicht in die Reserveliste aufzunehmen — Umfang der Begründungspflicht — Umfang der gerichtlichen Nachprüfung)	29

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
96/C 180/77	Beschluß des Präsidenten des Gerichts erster Instanz vom 29. März 1996 in der Rechtssache T-24/96 R: U. gegen Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung	29
96/C 180/78	Rechtssache T-42/96: Klage der Eyckeler & Malt AG gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 22. März 1996	29
96/C 180/79	Rechtssache T-44/96: Klage des Oleifici Italiani SpA gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 26. März 1996	30
96/C 180/80	Rechtssache T-46/96: Klage der Whirlpool Sweden AB und der Whirlpool SMC Microwave Products Co. Ltd gegen den Rat der Europäischen Union, eingereicht am 27. März 1996	31
96/C 180/81	Rechtssache T-47/96: Klage des Syndicat départemental de défense du droit des agriculteurs (SDDDA) gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 28. März 1996	32
96/C 180/82	Rechtssache T-48/96: Klage der Acme Industry Co. Ltd gegen den Rat der Europäischen Union, eingereicht am 29. März 1996	32
96/C 180/83	Rechtssache T-50/96: Klage der Primex Produkte Import-Export GmbH & Co. KG, der Gebr. Kruse GmbH und der Interporc Im- und Export GmbH gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 12. April 1996	33
96/C 180/84	Rechtssache T-51/96: Klage der Miwon Co. Ltd gegen den Rat der Europäischen Union, eingereicht am 12. April 1996	33
96/C 180/85	Rechtssache T-52/96: Klage der Sogecable, SA, gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 16. April 1996	34
96/C 180/86	Rechtssache T-53/96: Klage des Syndicat des producteurs de viande bovine de la Coordination rurale, des Syndicat des producteurs de lait de la Coordination rurale und des Philippe de Villiers gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 16. April 1996	35
96/C 180/87	Rechtssache T-54/96: Klage der Oleifici Italiani SpA und der Fratelli Rubino Industrie Olearie SpA gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 17. April 1996	35
96/C 180/88	Rechtssache T-56/96: Klage des Alberto Maccaferri gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 22. April 1996	37
96/C 180/89	Rechtssache T-57/96: Klage des Livio Costantini gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 22. April 1996	37
96/C 180/90	Rechtssache T-59/96: Klage des Jean-Louis Burban gegen das Europäische Parlament, eingereicht am 25. April 1996	38
96/C 180/91	Rechtssache T-61/96: Klage des José Francisco Meoro Avilés gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 30. April 1996	38

I

(Mitteilungen)

GERICHTSHOF

GERICHTSHOF

GUTACHTEN 2/94 DES GERICHTSHOFES

vom 28. März 1996

(Beitritt der Gemeinschaft zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten)

(96/C 180/01)

Der Rat hat mit Antragschrift, die am 26. April 1994⁽¹⁾ eingereicht worden ist, beim Gerichtshof ein Gutachten gemäß Artikel 228 Absatz 6 EG-Vertrag zu folgender Frage beantragt:

Ist der Beitritt der Europäischen Gemeinschaft zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (im folgenden: Konvention) mit dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft vereinbar?

Der Gerichtshof, unter Mitwirkung des Präsidenten G. C. Rodríguez Iglesias, der Kammerpräsidenten C. N. Kakouris, D. A. O. Edward, J.-P. Puissechet und G. Hirsch, der Richter G. F. Mancini, F. A. Schockweiler (Berichterstatter), J. C. Moitinho de Almeida, P. J. G. Kapteyn, C. Gulmann, J. L. Murray, P. Jann, H. Ragnemalm, L. Sevón und M. Wathelet, hat sich nach Anhörung des Ersten Generalanwalts G. Tesaro sowie der Generalanwälte C. O. Lenz, F. G. Jacobs, A. La Pergola, G. Cosmas, P. Léger, M. B. Elmer, N. Fennelly und D. Ruiz-Jarabo Colomer gutachtlich wie folgt geäußert:

Beim gegenwärtigen Stand des Gemeinschaftsrechts verfügt die Gemeinschaft nicht über die Zuständigkeit, der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten beizutreten.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 174 vom 25. 6. 1994.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Fünfte Kammer)

vom 7. März 1996

in der Rechtssache C-118/94 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale Amministrativo Regionale Venetien): Associazione Italiana per il World Wildlife Fund u. a. gegen Regione Venetien⁽¹⁾

(Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten — Jagd — Anwendungsvoraussetzungen der Abweichungsbefugnis der Mitgliedstaaten)

(96/C 180/02)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)

In der Rechtssache C-118/94 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 177 EWG-Vertrag vom Tribunale Amministrativo Regionale Venetien (Italien) in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit Associazione Italiana per il World Wildlife Fund, Ente Nazionale per la Protezione Animali, Lega per l'Ambiente — Comitato Regionale, Lega Anti Vivisezione — Delegazione Regionale, Lega per l'Abolizione della Caccia, Federnatura Veneto, Italia Nostra — Sezione di Venezia gegen Region Venetien vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung des Artikels 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 103, S. 1) hat der Gerichtshof unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten D. A. O. Edward sowie der Richter J.-P. Puissechet, J. C. Moitinho de Almeida, C. Gulmann (Berichterstatter) und P. Jann — Generalanwalt: N. Fennelly; Kanzler: L. Hewlett, Verwaltungsrätin — am 7. März 1996 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

Artikel 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten gestattet den Mitgliedstaaten die Abweichung von dem in

den Artikeln 5 und 7 dieser Richtlinie niedergelegten allgemeinen Verbot der Bejagung geschützter Arten nur durch Maßnahmen, die eine hinreichend ausführliche Bezugnahme auf die in Artikel 9 Absätze 1 und 2 vorgesehenen Angaben enthalten.

(¹) ABl. Nr. C 174 vom 25. 6. 1994.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Sechste Kammer)

vom 7. März 1996

in den verbundenen Rechtssachen C-171/94 und C-172/94 (Vorabentscheidungsersuchen der Cour du travail Brüssel): Albert Merckx und Patrick Neuhuys gegen Ford Motors Company Belgium SA (¹)

(Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Betriebsteilen — Begriff des Übergangs — Übergang einer Vertriebsberechtigung)

(96/C 180/03)

(Verfahrenssprache: Französisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)

In den verbundenen Rechtssachen C-171/94 und C-172/94 betreffend dem Gerichtshof nach Artikel 177 EG-Vertrag von der Cour du travail Brüssel in den bei dieser anhängigen Rechtsstreitigkeiten Albert Merckx und Patrick Neuhuys gegen Ford Motors Company Belgium SA vorgelegte Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung der Richtlinie 77/187/EWG des Rates vom 14. Februar 1977 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Betriebsteilen (ABl. L 61, S. 26) hat der Gerichtshof (Sechste Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten C. N. Kakouris, der Richter G. F. Mancini (Berichterstatter), F. A. Schockweiler, P. J. G. Kapteyn und H. Ragnemalm, — Generalanwalt: C. O. Lenz; Kanzler: D. Louterman-Hubeau, Hauptverwaltungsrätin — am 7. März 1996 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Artikel 1 Absatz 1 der Richtlinie 77/187/EWG des Rates vom 14. Februar 1977 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Betriebsteilen ist dahin auszulegen, daß die Richtlinie auf den Fall anwendbar ist, daß ein Unternehmen, das eine Berechtigung zum Vertrieb von Kraftfahrzeugen für ein bestimmtes Gebiet besitzt, seine Tätigkeit einstellt und die Vertriebsberechtigung sodann auf ein anderes Unternehmen übertragen wird, das — ohne Übertragung von Aktiva — einen Teil der Belegschaft übernimmt und für das bei der Kundenschaft geworben wird.

2. Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 77/187/EWG verwehrt es einem Arbeitnehmer, der zum Zeitpunkt des Unternehmensübergangs beim Veräußerer beschäftigt ist, nicht, dem Übergang seines Arbeitsvertrags oder Arbeitsverhältnisses auf den Erwerber zu widersprechen. Es ist Sache der Mitgliedstaaten, zu bestimmen, was in einem solchen Fall mit dem Arbeitsvertrag oder dem Arbeitsverhältnis mit dem Veräußerer geschieht. Wird der Arbeitsvertrag oder das Arbeitsverhältnis wegen einer Änderung der Höhe des dem Arbeitnehmer gewährten Entgelts beendet, so müssen die Mitgliedstaaten jedoch gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie vorsehen, daß die Beendigung durch den Arbeitgeber erfolgt ist.

(¹) ABl. Nr. C 233 vom 20. 8. 1994.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Sechste Kammer)

vom 7. März 1996

in der Rechtssache C-192/94 (Ersuchen um Vorabentscheidung des Juzgado de Primera Instancia Nr. 10 Sevilla): El Corte Inglés SA gegen Cristina Blázquez Rivero (¹)

(Unmittelbare Wirkung nicht umgesetzter Richtlinien — Richtlinie 87/102/EWG des Rates über den Verbraucherkredit)

(96/C 180/04)

(Verfahrenssprache: Spanisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)

In der Rechtssache C-192/94 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 177 EG-Vertrag vom Juzgado de Primera Instancia Nr. 10 Sevilla (Spanien) in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit El Corte Inglés SA gegen Cristina Blázquez Rivero vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung von Artikel 129a EG-Vertrag und Artikel 11 der Richtlinie 87/102/EWG des Rates vom 22. Dezember 1986 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Verbraucherkredit (ABl. 1987, L 42, S. 48) hat der Gerichtshof (Sechste Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten C. N. Kakouris, der Richter G. Hirsch (Berichterstatter), P. J. G. Kapteyn, J. L. Murray und H. Ragnemalm — Generalanwalt: C. O. Lenz; Kanzler: R. Grass — am 7. März 1996 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

Der Verbraucher kann in Ermangelung fristgerechter Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 87/102/EWG des Rates vom 22. Dezember 1986 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Verbraucherkredit selbst in Anbetracht von Artikel 129a EG-Vertrag auf die Richtlinie als solche keine Berechtigung stützen, wegen Mängeln bei der Lieferung von Waren oder der Erbringung von Dienstleistungen durch den Lieferanten

oder den Dienstleistenden, mit dem ein privater Kreditgeber eine Vereinbarung über die ausschließliche Gewährung von Krediten getroffen hat, Rechte gegen diesen Kreditgeber geltend zu machen, und kann sich auf eine derartige Berechtigung nicht vor einem nationalen Gericht berufen.

(¹) ABl. Nr. C 275 vom 1. 10. 1994.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

vom 12. März 1996

in der Rechtssache C-441/93 (Vorabentscheidungsersuchen des Polymeles Protodikeio Athinon): Panagis Pafitis u. a. gegen Trapeza Kentrikis Ellados AE u. a. (¹)

(Gesellschaftsrecht — Richtlinie 77/91/EWG — Änderung des Kapitals einer Aktiengesellschaft des Banksektors — Unmittelbare Wirkung des Artikels 25 Absatz 1 und des Artikels 29 Absatz 3 der Richtlinie — Rechtsmißbrauch)

(96/C 180/05)

(Verfahrenssprache: Griechisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)

In der Rechtssache C-441/93 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 177 EWG-Vertrag vom Polymeles Protodikeio Athen in den bei diesem anhängigen Rechtsstreitigkeiten Panagis Pafitis u. a., beteiligt: Investment and Shipping Enterprises Est u. a., gegen Trapeza Kentrikis Ellados AE u. a., beteiligt: Trapeza tis Ellados AE u. a., vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung der Artikel 25 ff. und 29 der Zweiten Richtlinie des Rates vom 13. Dezember 1976 zur Koordinierung der Schutzbestimmungen, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften im Sinne des Artikels 58 Absatz 2 des Vertrages im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter für die Gründung der Aktiengesellschaft sowie für die Erhaltung und Änderung ihres Kapitals vorgeschrieben sind, um diese Bestimmungen gleichwertig zu gestalten (77/91/EWG; ABl. 1977, L 26, S. 1), hat der Gerichtshof unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten C. N. Kakouris in Wahrnehmung der Aufgaben des Präsidenten, der Kammerpräsidenten D. A. O. Edward und G. Hirsch, der Richter G. F. Mancini, F. A. Schockweiler, J. C. Moitinho de Almeida, P. J. G. Kapteyn (Berichterstatter), C. Gulmann, J. L. Murray, H. Ragnemalm und L. Sevón — Generalanwalt: G. Tesauero; Kanzler: H. von Holstein, Hilfskanzler — am 12. März 1996 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Artikel 25 der Zweiten Richtlinie des Rates vom 13. Dezember 1976 zur Koordinierung der Schutzbestimmungen, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften im Sinne des Artikels 58 Absatz 2 des Vertrages im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter für die Gründung der Aktiengesellschaft sowie für die Erhaltung und

Änderung ihres Kapitals vorgeschrieben sind, um diese Bestimmungen gleichwertig zu gestalten (77/91/EWG), steht einer nationalen Regelung entgegen, nach der das Kapital einer Aktiengesellschaft des Banksektors, die sich wegen ihrer Verschuldung in einer außergewöhnlichen Situation befindet, ohne Beschluß der Hauptversammlung durch die Verwaltung erhöht werden kann.

2. Die Bekanntmachung des Zeichnungsangebots in Tageszeitungen fällt nicht unter den Begriff der schriftlichen Unterrichtung der Inhaber von Namensaktien im Sinne des Artikels 29 Absatz 3 Satz 3 der Richtlinie 77/91/EWG.

(¹) ABl. Nr. C 1 vom 4. 1. 1994.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Fünfte Kammer)

vom 14. März 1996

in der Rechtssache C-275/94 (Vorabentscheidungsersuchen des belgischen Hof van cassatie): Roger van der Linden gegen Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik (¹)

(Brüsseler Übereinkommen — Auslegung von Artikel 47 Nummer 1 — Von der Partei, die die Zwangsvollstreckung beantragt, vorzulegende Urkunden — Verpflichtung zur Vorlage des Nachweises der Zustellung des Urteils — Möglichkeit zur Vorlage des Zustellungsnachweises nach Einreichung des Antrags)

(96/C 180/06)

(Verfahrenssprache: Niederländisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)

In der Rechtssache C-275/94 wegen eines dem Gerichtshof gemäß dem Protokoll vom 3. Juni 1971 betreffend die Auslegung des Übereinkommens vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen durch den Gerichtshof vom belgischen Hof van Cassatie in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit Roger Van der Linden gegen Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik vorgelegten Ersuchens um Vorabentscheidung über die Auslegung von Artikel 47 Nummer 1 des Übereinkommens vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. 1972, L 299, S. 32) in der Fassung des Übereinkommens vom 9. Oktober 1978 über den Beitritt des Königreichs Dänemark, Irlands und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland (ABl. L 304, S. 1 und — geänderter Text — S. 77) hat der Gerichtshof (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten D. A. O. Edward, der

Richter J.-P. Puissechet, J. C. Moitinho de Almeida (Berichterstatter), C. Gulmann und P. Jann — Generalanwalt: N. Fennelly; Kanzler: R. Grass — am 14. März 1996 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

Artikel 47 Nummer 1 des Übereinkommens vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen in der Fassung des Übereinkommens vom 9. Oktober 1978 über den Beitritt des Königreichs Dänemark, Irlands und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland zu diesem Übereinkommen ist so auszulegen, daß der Nachweis der Zustellung des Urteils, wenn die nationalen Verfahrensvorschriften dies gestatten, nach Einreichung des Antrags, insbesondere während eines vom Schuldner daraufhin anhängig gemachten Rechtsbehelfsverfahrens, erbracht werden kann, sofern der Schuldner über eine angemessene Frist verfügt, um dem Urteil freiwillig nachzukommen, und sofern die Partei, die die Vollstreckung beantragt, die Kosten eines etwa unnötigen Verfahrens trägt.

(¹) ABl. Nr. C 351 vom 10. 12. 1994.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Sechste Kammer)

vom 14. März 1996

in der Rechtssache C-315/94 (Vorabentscheidungsersuchen des Arbeitsgerichts Bielefeld): Peter de Vos gegen Stadt Bielefeld (¹)

(Freizügigkeit — Wehrdienst — Soziale Vergünstigungen)

(96/C 180/07)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache C-315/94 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 177 EG-Vertrag vom Arbeitsgericht Bielefeld (Deutschland) in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit Peter de Vos gegen Stadt Bielefeld vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung von Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft (ABl. L 257, S. 2) hat der Gerichtshof (Sechste Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten C. N. Kakouris, der Richter G. Hirsch, F. A. Schockweiler, P. J. G. Kapteyn (Berichterstatter) und J. L. Murray — Generalanwalt: D. Ruiz-Jarabo Colomer; Kanzler: R. Grass — am 14. März 1996 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

Artikel 7 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft ist dahin auszulegen, daß ein Arbeitnehmer, der Staatsangehöriger eines Mitgliedstaats ist und im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats beschäftigt ist, keinen Anspruch auf Weiter-

entrichtung der Beiträge (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil) zur zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst in der Höhe hat, in der sie zu entrichten wären, wenn das Arbeitsverhältnis aus Anlaß der Einberufung des Arbeitnehmers zum Wehrdienst nicht ruhen würde, wenn den im öffentlichen Dienst beschäftigten Staatsangehörigen dieses Staates ein solcher Anspruch gesetzlich bei Ableistung des Wehrdienstes dieses Staates zusteht.

(¹) ABl. Nr. C 380 vom 31. 12. 1994.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Fünfte Kammer)

vom 14. März 1996

in der Rechtssache C-238/95: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Italienische Republik (¹)

(Vertragsverletzung — Richtlinie 93/67/EWG — Bewertung der von gefährlichen Stoffen ausgehenden Risiken für Mensch und Umwelt)

(96/C 180/08)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)

In der Rechtssache C-238/95, Kommission der Europäischen Gemeinschaften, vertreten durch Laura Pignataro und Maria Condou Durande als Bevollmächtigte, Zustellungsbevollmächtigter: Carlos Gómez de la Cruz, Juristischer Dienst, Centre Wagner, Luxemburg-Kirchberg, gegen Italienische Republik, vertreten durch Professor Umberto Leanza, Leiter des Servizio del contenzioso diplomatico im Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten, als Bevollmächtigten im Beistand von Avvocato dello stato Pier Giorgio Ferri, Zustellungsanschrift: Italienische Botschaft, 5, rue Marie-Adélaïde, Luxembourg, wegen Feststellung, daß die Italienische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus der Richtlinie 93/67/EWG der Kommission vom 20. Juli 1993 zur Festlegung von Grundsätzen für die Bewertung der Risiken für Mensch und Umwelt von gemäß der Richtlinie 67/548/EWG des Rates notifizierten Stoffen (ABl. L 227, S. 9) und aus dem EG-Vertrag verstoßen hat, daß sie nicht die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen und mitgeteilt hat, um dieser Richtlinie nachzukommen, hat der Gerichtshof (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten D. A. O. Edward, der Richter J.-P. Puissechet (Berichterstatter), L. Sevón und M. Wathelet — Generalanwalt: N. Fennelly; Kanzler: R. Grass — am 14. März 1996 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Italienische Republik hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 8 der Richtlinie 93/67/EWG der Kommission vom 20. Juli 1993 zur Festlegung von Grundsätzen für die Bewertung der Risiken für Mensch und Umwelt von gemäß der Richtlinie 67/548/EWG des Rates notifizierte Stoffen verstoßen, daß sie nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, um der Richtlinie 93/67/EWG nachzukommen.
2. Die Italienische Republik trägt die Kosten des Verfahrens.

(¹) Abl. Nr. C 229 vom 2. 9. 1995.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Sechste Kammer)

vom 14. März 1996

in der Rechtssache C-239/95: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Königreich Belgien (¹)

(Vertragsverletzung — Umsetzung der Richtlinie 90/385/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über aktive implantierbare medizinische Geräte)

(96/C 180/09)

(Verfahrenssprache: Französisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)

In der Rechtssache C-239/95, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigter: Hendrik van Lier) gegen Königreich Belgien (Bevollmächtigter: Jan Devadder), wegen Feststellung, daß das Königreich Belgien dadurch gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie 90/385/EWG des Rates vom 20. Juni 1990 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über aktive implantierbare medizinische Geräte (Abl. L 189, S. 17), namentlich aus Artikel 16, verstoßen hat, daß es nicht die zur Umsetzung dieser Richtlinie erforderlichen Vorschriften erlassen, hilfsweise, daß es sie der Kommission nicht mitgeteilt hat, hat der Gerichtshof (Sechste Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten C. N. Kakouris sowie der Richter G. Hirsch, G. F. Mancini, F. A. Schockweiler und J. L. Murray (Berichterstatter) — Generalanwalt: D. Ruiz-Jarabo Colomer; Kanzler: R. Grass — am 14. März 1996 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Das Königreich Belgien hat dadurch gegen seine Verpflichtungen aus Artikel 16 der Richtlinie 90/385/EWG

des Rates vom 20. Juni 1990 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über aktive implantierbare medizinische Geräte verstoßen, daß es nicht die Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen.

2. Das Königreich Belgien trägt die Kosten des Verfahrens.

(¹) Abl. Nr. C 229 vom 2. 9. 1995.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

vom 19. März 1996

in der Rechtssache C-25/94: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Rat der Europäischen Union (¹)

(FAO — Fischereiübereinkommen — Stimmrecht — Mitgliedstaaten — Gemeinschaft)

(96/C 180/10)

(Verfahrenssprache: Französisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)

In der Rechtssache C-25/94, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigter: Jörn Sack) gegen Rat der Europäischen Union (Bevollmächtigte: Rüdiger Bandilla und Felix van Craeynest), unterstützt durch Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (Bevollmächtigter: John E. Collins, Beistand: Richard Plender), wegen Nichtigerklärung des Beschlusses des Rates (Fischerei) vom 22. November 1993, mit dem den Mitgliedstaaten das Stimmrecht im Rahmen der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen für die Annahme des Übereinkommens zur Förderung der Einhaltung internationaler Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen durch Fischereifahrzeuge auf Hoher See übertragen wurde, hat der Gerichtshof unter Mitwirkung des Präsidenten G. C. Rodríguez Iglesias, der Kammerpräsidenten J.-P. Puissechet und G. Hirsch, der Richter G. F. Mancini, F. A. Schockweiler (Berichterstatter), J. C. Moitinho de Almeida, P. J. G. Kapteyn, C. Gulmann, J. L. Murray, H. Ragnemalm und L. Sevón — Generalanwalt: F. G. Jacobs; Kanzler: D. Louterman-Hubeau, Hauptverwaltungsrätin — am 19. März 1996 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Der Beschluß des Rates (Fischerei) vom 22. November 1993, mit dem den Mitgliedstaaten das Stimmrecht im Rahmen der Ernährungs- und Landwirtschaftsorgani-

sation der Vereinten Nationen für die Annahme des Übereinkommens zur Förderung der Einhaltung internationaler Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen durch Fischereifahrzeuge auf Hoher See übertragen wurde, wird für nichtig erklärt.

2. Der Rat trägt die Kosten des Verfahrens.
3. Das Vereinigte Königreich trägt seine eigenen Kosten.

(¹) ABl. Nr. C 90 vom 26. 3. 1994.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Erste Kammer)

vom 21. März 1996

in der Rechtssache C-297/94 (Ersuchen um Vorabentscheidung des belgischen Conseil d'Etat): Dominique Bruyère u. a. gegen Belgischer Staat (¹)

(Tierarzneimittel — Richtlinien 81/851/EWG und 90/676/EWG)

(96/C 180/11)

(Verfahrenssprache: Französisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)

In der Rechtssache C-297/94 betreffend ein dem Gerichtshof gemäß Artikel 177 EG-Vertrag vom belgischen Conseil d'Etat in den bei diesem anhängigen Rechtsstreitigkeiten Dominique Bruyère u. a. gegen Belgischer Staat vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung von Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie 81/851/EWG des Rates vom 28. September 1981 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Tierarzneimittel (ABl. L 317, S. 1) in seiner ursprünglichen Fassung und in der Fassung der Richtlinie 90/676/EWG des Rates vom 13. Dezember 1990 (ABl. L 373, S. 15) hat der Gerichtshof (Erste Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten D. A. O. Edward, der Richter P. Jann und L. Sevón (Berichterstatter) — Generalanwalt: M. B. Elmer; Kanzler: L. Hewlett, Verwaltungsrätin — am 21. März 1996 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

Artikel 4 der Richtlinie 81/851/EWG des Rates vom 28. September 1981 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Tierarzneimittel in seiner ursprünglichen Fassung und in der Fassung der Richtlinie 90/676/EWG des Rates vom 13. Dezember 1990 ist so

auszulegen, daß er es verbietet, ein von dieser Richtlinie erfaßtes Arzneimittel in einen Mitgliedstaat einzuführen, um es dort in den Verkehr zu bringen oder zu verabreichen, ohne daß die zuständige Behörde dieses Mitgliedstaats zuvor eine Genehmigung erteilt hat.

(¹) ABl. Nr. C 370 vom 24. 12. 1994.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Erste Kammer)

vom 21. März 1996

in der Rechtssache C-335/94 (Vorabentscheidungsersuchen des Amtsgerichts Recklinghausen): Bußgeldverfahren gegen Hans Walter Mrozek und Bernhard Jäger (¹)

(Sozialvorschriften im Straßenverkehr — Ausnahme für Fahrzeuge, die von den zuständigen Stellen der Müllabfuhr eingesetzt werden)

(96/C 180/12)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache C-335/94 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 177 EG-Vertrag vom Amtsgericht Recklinghausen in dem bei diesem anhängigen Bußgeldverfahren gegen Hans Walter Mrozek und Bernhard Jäger vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung von Artikel 4 Nr. 6 der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr (ABl. L 370, S. 1) hat der Gerichtshof (Erste Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten D. A. O. Edward sowie der Richter P. Jann (Berichterstatter) und L. Sevón — Generalanwalt: P. Léger; Kanzler: H. von Holstein, Hilfskanzler — am 21. März 1996 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Unter „Fahrzeugen, die von den zuständigen Stellen der Müllabfuhr eingesetzt werden“, im Sinne von Artikel 4 Nr. 6 der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr sind Fahrzeuge zu verstehen, die im Rahmen einer im öffentlichen Interesse liegenden allgemeinen Dienstleistung, die unmittelbar von den Behörden oder unter ihrer Kontrolle von Privatunternehmen erbracht wird, für die Abholung von Abfällen aller Art, die keiner Sonderregelung unterliegen, und für deren Weitertransport im Nahbereich eingesetzt sind.
2. In den Bereichen, die nicht der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 unterliegen, bleiben die Mitgliedstaaten für

den Erlaß von Regelungen über die Lenkzeit zuständig.

(¹) ABl. Nr. C 392 vom 31. 12. 1994.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Erste Kammer)

vom 21. März 1996

in der Rechtssache C-39/95 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal de police La Rochelle, Frankreich): Strafverfahren gegen Pierre Goupil (¹)

(Sozialvorschriften im Straßenverkehr — Ausnahme für Fahrzeuge, die von den zuständigen Stellen der Müllabfuhr eingesetzt werden)

(96/C 180/13)

(Verfahrenssprache: Französisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)

In der Rechtssache C-39/95 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 177 EG-Vertrag vom Tribunal de police La Rochelle (Frankreich) in dem bei diesem anhängigen Strafverfahren gegen Pierre Goupil vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung von Artikel 4 Nr. 6 der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr (ABl. L 370 S. 1) hat der Gerichtshof (Erste Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten D. A. O. Edward sowie der Richter P. Jann (Berichterstatter) und L. Sevón — Generalanwalt: P. Léger; Kanzler: H. von Holstein, Hilfskanzler — am 21. März 1996 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

Unter „Fahrzeugen, die von den zuständigen Stellen der Müllabfuhr eingesetzt werden“, im Sinne von Artikel 4 Nr. 6 der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr sind Fahrzeuge zu verstehen, die im Rahmen einer im öffentlichen Interesse liegenden allgemeinen Dienstleistung, die unmittelbar von den Behörden oder unter ihrer Kontrolle von Privatunternehmen erbracht wird, für die Abholung von Abfällen aller Art, die keiner Sonderregelung unterliegen, und für deren Weitertransport im Nahbereich eingesetzt sind.

(¹) ABl. Nr. C 87 vom 8. 4. 1995.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

vom 26. März 1996

in der Rechtssache C-392/93 (Ersuchen um Vorabentscheidung des High Court of Justice, Queen's Bench Division, Divisional Court): The Queen gegen H. M. Treasury, ex parte: British Telecommunications plc (¹)

(Vorabentscheidungsverfahren — Auslegung der Richtlinie 90/531/EWG — Telekommunikation — Umsetzung in innerstaatliches Recht — Entschädigungspflicht bei fehlerhafter Umsetzung)

(96/C 180/14)

(Verfahrenssprache: Englisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)

In der Rechtssache C-392/93 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 177 EWG-Vertrag vom High Court of Justice, Queen's Bench Division, Divisional Court, in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit: The Queen gegen H. M. Treasury, ex parte: British Telecommunications plc vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung von Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie 90/531/EWG des Rates vom 17. September 1990 betreffend die Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor (ABl. L 297, S. 1) hat der Gerichtshof unter Mitwirkung des Präsidenten G. C. Rodríguez Iglesias, der Kammerpräsidenten C. N. Kakouris, D. A. O. Edward und J.-P. Puissechot sowie der Richter G. F. Mancini, F. A. Schockweiler, J. C. Moitinho de Almeida (Berichterstatter), C. Gulmann und J. L. Murray — Generalanwalt: G. Tesaurio; Kanzler: L. Hewlett, Verwaltungsrätin — am 26. März 1996 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Ein Mitgliedstaat darf bei der Umsetzung der Richtlinie 90/531/EWG des Rates vom 17. September 1990 betreffend die Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor nicht bestimmen, welche Telekommunikationsdienste nach Artikel 8 Absatz 1 vom Geltungsbereich der Richtlinie ausgenommen sind; die Befugnis dazu steht den Auftraggebern selbst zu.
2. Die in Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie 90/531/EWG aufgestellte Voraussetzung, daß „andere Unternehmen die Möglichkeit haben, diese Dienste in demselben geographischen Gebiet und unter im wesentlichen gleichen Bedingungen anzubieten“, ist in rechtlicher und in tatsächlicher Hinsicht zu prüfen, wobei namentlich alle Merkmale dieser Dienste, das Vorhandensein von Ersatzdiensten, die Preisbedingungen, die beherrschende Stellung des Auftraggebers auf dem Markt sowie eventuell bestehende gesetzliche Auflagen zu berücksichtigen sind.

3. Ein Mitgliedstaat, der bei der Umsetzung der Richtlinie 90/531/EWG in sein innerstaatliches Recht selbst bestimmt hat, welche Dienste eines Auftraggebers nach Artikel 8 von der Geltung der Richtlinie ausgenommen sind, ist aufgrund des Gemeinschaftsrechts nicht verpflichtet, diesem Auftraggeber den ihm durch diesen Fehler entstandenen Schaden zu ersetzen.

(¹) ABl. Nr. C 287 vom 23. 10. 1993.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

vom 26. März 1996

in der Rechtssache C-238/94 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal des affaires de sécurité sociale du Tarn-et-Garonne): José García u. a. gegen Mutuelle de prévoyance sociale d'Aquitaine u. a. (¹)

(Schadenversicherung — Richtlinie 92/49/EWG des Rates — Geltungsbereich)

(96/C 180/15)

(Verfahrenssprache: Französisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)

In der Rechtssache C-238/94 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 177 EG-Vertrag vom Tribunal des affaires de sécurité sociale du Tarn-et-Garonne (Frankreich) in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit José García u. a. gegen Mutuelle de prévoyance sociale d'Aquitaine u. a. vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung von Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 92/49/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Direktversicherung (mit Ausnahme der Lebensversicherung) sowie zur Änderung der Richtlinien 73/239/EWG und 88/357/EWG (Dritte Richtlinie Schadenversicherung) (ABl. L 228, S. 1) hat der Gerichtshof unter Mitwirkung des Präsidenten G. C. Rodríguez Iglesias, der Kammerpräsidenten D. A. O. Edward, J.-P. Puissochet und G. Hirsch, der Richter F. A. Schockweiler, J. C. Moitinho de Almeida (Berichterstatter), P. J. G. Kapteyn, C. Gulmann, J. L. Murray, P. Jann und H. Ragnemalm — Generalanwalt: G. Tesaro; Kanzler: D. Louterman-Hubeau, Verwaltungsrätin — am 26. März 1996 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 92/49/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Direktversicherung (mit Ausnahme der Lebensversicherung) sowie zur Änderung der Richtlinien 73/239/EWG und 88/357/EWG (Dritte Richtlinie Schadenversicherung) ist so auszulegen, daß Systeme

der sozialen Sicherheit wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehenden vom Geltungsbereich der Richtlinie 92/49/EWG ausgeschlossen sind.

(¹) ABl. Nr. C 304 vom 29. 10. 1994.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

vom 26. März 1996

in der Rechtssache C-271/94: Europäisches Parlament gegen Rat der Europäischen Union (¹)

(Entscheidung 94/445/EG des Rates — Edicom — Telematiknetze — Rechtsgrundlage)

(96/C 180/16)

(Verfahrenssprache: Französisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)

In der Rechtssache C-271/94, Europäisches Parlament (Bevollmächtigte: Gregorio Garzón Clariana, Johann Schoo und José Luis Rufas Quintana), unterstützt durch Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigter: Georgios Kremis), gegen Rat der Europäischen Union (Bevollmächtigte: Antonio Sacchetti und Amadeu Lopes Sabino), wegen Nichtigerklärung der Entscheidung 94/445/EG des Rates vom 11. Juli 1994 betreffend die Telematiknetze zwischen Behörden für die Statistiken über den Warenverkehr zwischen Mitgliedstaaten (Edicom) (ABl. L 183, S. 42) hat der Gerichtshof unter Mitwirkung des Präsidenten G. C. Rodríguez Iglesias, der Kammerpräsidenten C. N. Kakouris und G. Hirsch, der Richter G. F. Mancini, F. A. Schockweiler, J. C. Moitinho de Almeida, C. Gulmann, J. L. Murray, P. Jann, H. Ragnemalm und L. Sevón (Berichterstatter) — Generalanwalt: A. La Pergola; Kanzler: H. von Holstein, Hilfskanzler — am 26. März 1996 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Entscheidung 94/445/EG des Rates vom 11. Juli 1994 betreffend die Telematiknetze zwischen Behörden für die Statistiken über den Warenverkehr zwischen Mitgliedstaaten (Edicom) wird aufgehoben.
2. Die Wirkungen derjenigen Entscheidungen der Kommission, die bereits auf der Grundlage der für nichtig erklärten Entscheidung getroffen worden sind, werden bis zum Inkrafttreten einer auf der geeigneten Rechtsgrundlage erlassenen Entscheidung aufrechterhalten.
3. Der Rat trägt die Kosten des Verfahrens.

4. Die Kommission trägt ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. Nr. C 316 vom 12. 11. 1994.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Fünfte Kammer)

vom 28. März 1996

in der Rechtssache C-468/93 (Vorabentscheidungsersuchen des Gerichtshof Leeuwarden): **Gemeente Emmen gegen Belastingdienst Grote Ondernemingen**(¹)

(*Sechste Mehrwertsteuerrichtlinie — Artikel 13 Teil B Buchstabe h*) und *Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe b* — *Lieferung von Baugrundstücken*)

(96/C 180/17)

(Verfahrenssprache: Niederländisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)

In der Rechtssache C-468/93 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 177 EG-Vertrag vom Gerichtshof Leeuwarden (Niederlande) in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit Gemeente Emmen gegen Belastingdienst Grote Ondernemingen vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung von Artikel 13 Teil B Buchstabe h) in Verbindung mit Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe b) der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage (ABl. L 145, S. 1) hat der Gerichtshof (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten D. A. O. Edward, der Richter J.-P. Puissechet (Berichterstatte), J. C. Moitinho de Almeida, C. Gulmann und M. Wathelet — Generalanwalt: N. Fennelly; Kanzler: H. von Holstein, Hilfskanzler — am 28. März 1996 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

Es obliegt den Mitgliedstaaten, den Begriff „Baugrundstück“ im Sinne von Artikel 13 Teil B Buchstabe h) in Verbindung mit Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe b) der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage zu bestimmen. Es ist folglich nicht Sache des Gerichtshofes, den Erschließungsgrad festzulegen, den ein unbebautes Grundstück aufweisen muß, um als Baugrundstück im Sinne dieser Richtlinie eingestuft werden zu können.

(¹) ABl. Nr. C 43 vom 12. 2. 1994.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Dritte Kammer)

vom 28. März 1996

in der Rechtssache C-99/94 (Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts Rheinland-Pfalz): **Robert Birkenbeul GmbH & Co. KG gegen Hauptzollamt Koblenz**(¹)

(*Antidumpingzölle auf Einfuhren von Elektromotoren*)

(96/C 180/18)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache C-99/94 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 177 EG-Vertrag vom Finanzgericht Rheinland-Pfalz (Deutschland) in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit Robert Birkenbeul GmbH & Co. KG gegen Hauptzollamt Koblenz vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung der Verordnung (EWG) Nr. 3019/86 der Kommission vom 30. September 1986 zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf Einfuhren von standardisierten Mehrphasen-Wechselstrommotoren mit einer Leistung von mehr als 0,75 bis 75 kW mit Ursprung in Bulgarien, Ungarn, Polen, der Deutschen Demokratischen Republik, Rumänien, der Tschechoslowakei und der Sowjetunion (ABl. L 280, S. 68) und der Verordnung (EWG) Nr. 864/87 des Rates vom 23. März 1987 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von standardisierten Mehrphasen-Wechselstrommotoren mit einer Leistung von mehr als 0,75 bis 75 kW mit Ursprung in Bulgarien, Ungarn, Polen, der Deutschen Demokratischen Republik, der Tschechoslowakei und der Sowjetunion und zur endgültigen Vereinnahmung der als Sicherheit für den vorläufigen Zoll hinterlegten Beträge (ABl. L 83, S. 1) hat der Gerichtshof (Dritte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten J.-P. Puissechet (Berichterstatte), der Richter J. C. Moitinho de Almeida und C. Gulmann — Generalanwalt: N. Fennelly; Kanzler: H. A. Rühl, Hauptverwaltungsrat — am 28. März 1996 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

Die Verordnung (EWG) Nr. 3019/86 der Kommission vom 30. September 1986 zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf Einfuhren von standardisierten Mehrphasen-Wechselstrommotoren mit einer Leistung von mehr als 0,75 bis 75 kW mit Ursprung in Bulgarien, Ungarn, Polen, der Deutschen Demokratischen Republik, Rumänien, der Tschechoslowakei und der Sowjetunion und die Verordnung (EWG) Nr. 864/87 des Rates vom 23. März 1987 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von standardisierten Mehrphasen-Wechselstrommotoren mit einer Leistung von mehr als 0,75 bis 75 kW mit Ursprung in Bulgarien, Ungarn, Polen, der Deutschen Demokratischen Republik, der Tschechoslowakei und der Sowjetunion und zur endgültigen Vereinnahmung der als Sicherheit für den vorläufigen Zoll hinterlegten Beträge sind dahin auszulegen, daß sie nur die Einfuhren vollständiger oder fertiger standardisierter Mehrphasen-Wechselstrommotoren erfassen.

(¹) ABl. Nr. C 132 vom 14. 5. 1994.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Fünfte Kammer)

vom 28. März 1996

in der Rechtssache C-129/94 (Vorabentscheidungsersuchen der Audiencia Provincial Sevilla): Strafverfahren gegen Rafael Ruiz Bernáldez⁽¹⁾

(Kraftfahrzeugpflichtversicherung — Ausschluß der von betrunkenen Fahrern verursachten Schäden)

(96/C 180/19)

(Verfahrenssprache: Spanisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)

In der Rechtssache C-129/94 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 177 EG-Vertrag von der Audiencia Provincial Sevilla (Spanien) in dem bei dieser anhängigen Strafverfahren gegen Rafael Ruiz Bernáldez vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung der Richtlinie 72/166/EWG des Rates vom 24. April 1972 betreffend die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten bezüglich der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und der Kontrolle der entsprechenden Versicherungspflicht (ABl. L 103, S. 1), der Zweiten Richtlinie des Rates vom 30. Dezember 1983 (84/5/EWG; ABl. 1984, L 8, S. 17) und der Dritten Richtlinie des Rates vom 14. Mai 1990 (90/232/EWG; ABl. L 129, S. 33), beide betreffend die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten bezüglich der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung, hat der Gerichtshof (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten D. A. O. Edward, der Richter J.-P. Puissechet (Berichtersteller), J. C. Moitinho de Almeida, L. Sevón und M. Wathelet — Generalanwalt: C. O. Lenz; Kanzler: D. Louterman-Hubeau, Hauptverwaltungsrätin — am 28. März 1996 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 72/166/EWG des Rates vom 24. April 1972 betreffend die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten bezüglich der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und der Kontrolle der entsprechenden Versicherungspflicht ist dahin auszulegen, daß ein Pflichtversicherungsvertrag unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 2 Absatz 1 der Zweiten Richtlinie 84/5/EWG des Rates vom 30. Dezember 1983 betreffend die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten bezüglich der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung nicht vorsehen darf, daß der Versicherer in bestimmten Fällen, insbesondere im Fall der Trunkenheit des Fahrers, nicht verpflichtet ist, Ersatz für die Personen- und Sachschäden zu leisten, die Dritten durch das versicherte Fahrzeug entstanden sind. Dagegen darf der Pflichtversicherungsvertrag in derartigen Fällen vorsehen, daß dem Versicherer ein Regreßanspruch gegen den Versicherten zusteht.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 188 vom 9. 7. 1994.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

vom 28. März 1996

in der Rechtssache C-191/94 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal de première instance Brüssel): AGF Belgium SA gegen Europäische Wirtschaftsgemeinschaft u. a.⁽¹⁾

(Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Gemeinschaften — Prämienzuschläge in der Kraftfahrtversicherung)

(96/C 180/20)

(Verfahrenssprache: Französisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)

In der Rechtssache C-191/94 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 177 EG-Vertrag vom Tribunal de première instance Brüssel in dem bei diesem anhängigen Streit AGF Belgium SA gegen Europäische Wirtschaftsgemeinschaft, Institut national d'assurance maladie-invalidité (INAMI), Fonds national de reclassement social des handicapés, Rotes Kreuz Belgien und Belgischer Staat vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung des Artikels 3 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften hat der Gerichtshof unter Mitwirkung des Präsidenten G. C. Rodríguez Iglesias, der Kammerpräsidenten C. N. Kakouris, J.-P. Puissechet (Berichtersteller) und G. Hirsch sowie der Richter F. A. Schockweiler, J. C. Moitinho de Almeida, P. J. G. Kapteyn, P. Jann, H. Ragnemalm, L. Sevón und M. Wathelet — Generalanwalt: F. G. Jacobs; Kanzler: D. Louterman-Hubeau, Hauptverwaltungsrätin — am 28. März 1996 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Unter Artikel 3 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften fallen Pflichtabgaben wie Prämienzuschläge in der Kraftfahrtversicherung, die zur Finanzierung gemeinnütziger Einrichtungen beitragen sollen.
2. Artikel 3 Absatz 3 dieses Protokolls gilt nicht für Pflichtabgaben wie Prämienzuschläge in der Kraftfahrtversicherung, die allgemein zur Finanzierung gemeinnütziger Einrichtungen beitragen und die nicht die Gegenleistung für eine bestimmte Dienstleistung darstellen.
3. Artikel 3 Absatz 2 dieses Protokolls über den Erlaß oder die Erstattung der indirekten Steuern und Verkaufsabgaben gilt für jede Art von Kauf, einschließlich der Inanspruchnahme von Dienstleistungen, der für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinschaften erforderlich

lich ist und dessen Betrag die im einschlägigen Recht festgesetzte Schwelle überschreitet.

(¹) ABl. Nr. C 233 vom 20. 8. 1994.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Erste Kammer)

vom 28. März 1996

in der Rechtssache C-272/94 (Ersuchen um Vorabentscheidung des Tribunal correctionnel Arlon: Strafverfahren gegen Michel Guiot und Climatec SA (¹))

(Arbeitgeberbeiträge — Treuemarken — Schlechtwettermarken — Freier Dienstleistungsverkehr)

(96/C 180/21)

(Verfahrenssprache: Französisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)

In der Rechtssache C-272/94 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 177 EG-Vertrag vom Tribunal correctionnel Arlon (Belgien) in dem bei diesem anhängigen Strafverfahren gegen Michel Guiot und Climatec SA, als zivilrechtlich haftender Arbeitgeber, vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung der Artikel 59 und 60 EG-Vertrag, hat der Gerichtshof (Erste Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten D. A. O. Edward (Berichterstatter), der Richter P. Jann und L. Sevón — Generalanwalt: G. Tesauo; Kanzler: H. A. Rühl, Hauptverwaltungsrat — am 28. März 1996 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

Die Artikel 59 und 60 EG-Vertrag verbieten es einem Mitgliedstaat, ein Unternehmen, das in einem anderen Mitgliedstaat ansässig ist und vorübergehend Arbeiten im erstgenannten Staat ausführt, zu verpflichten, Arbeitgeberbeiträge für Treuemarken und Schlechtwettermarken für die Arbeitnehmer zu entrichten, die mit der Durchführung dieser Arbeiten betraut waren, wenn dieses Unternehmen bereits vergleichbare Beiträge für dieselben Arbeitnehmer und dieselben Beschäftigungszeiten in dem Staat, in dem es ansässig ist, zahlen muß.

(¹) ABl. Nr. C 316 vom 12. 11. 1994.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Sechste Kammer)

vom 28. März 1996

in der Rechtssache C-299/94 (Vorabentscheidungsersuchen des High Court of Ireland): Anglo Irish Beef Processors International u. a. gegen Minister for Agriculture, Food and Forestry (¹)

(Differenzierte Ausfuhrerstattungen — Höhere Gewalt — Zuschlag — Freigabe der Sicherheit — Resolution des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen)

(96/C 180/22)

(Verfahrenssprache: Englisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)

In der Rechtssache C-299/94 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 177 EG-Vertrag vom High Court of Ireland in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit Anglo Irish Beef Processors International u. a. gegen Minister for Agriculture, Food and Forestry vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung und die Gültigkeit der Verordnung (EWG) Nr. 2340/90 des Rates vom 8. August 1990 zur Verhinderung des Irak und Kuwait betreffenden Handelsverkehrs der Gemeinschaft (ABl. L 213, S. 1) und der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 der Kommission vom 27. November 1987 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen (ABl. L 351, S. 1) in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 354/90 der Kommission vom 9. Februar 1990 (ABl. L 38, S. 34) hat der Gerichtshof (Sechste Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten C. N. Kakouris sowie der Richter G. Hirsch, G. F. Mancini, F. A. Schockweiler und P. J. G. Kapteyn (Berichterstatter) — Generalanwalt: A. La Pergola; Kanzler: L. Hewlett, Verwaltungsrätin — am 28. März 1996 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Nach Artikel 33 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 der Kommission vom 27. November 1987 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 354/90 der Kommission vom 9. Februar 1990 ist die verfallene Sicherheit gleich dem Unterschied zwischen der vorfinanzierten Erstattung und der tatsächlich fälligen Erstattung, wenn die Waren als Folge höherer Gewalt ihr Bestimmungsland nicht erreichen, sondern in andere Drittländer ausgeführt werden, für die die Ausfuhrerstattung niedriger ist oder entfällt.
2. Die Prüfung der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 hat nichts ergeben, was ihre Gültigkeit beeinträchtigen könnte.

(¹) ABl. Nr. C 386 vom 31. 12. 1994.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Fünfte Kammer)

vom 28. März 1996

in der Rechtssache C-318/94: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Bundesrepublik Deutschland⁽¹⁾

(Vertragsverletzungsverfahren — Öffentliche Bauaufträge — Keine Veröffentlichung der Bekanntmachung eines Auftrags)

(96/C 180/23)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache C-318/94, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: Hendrik van Lier und zunächst Angela Bardenhewer, dann Claudia Schmidt) gegen Bundesrepublik Deutschland (Bevollmächtigte: Ernst Röder und Gereon Thiele), wegen Feststellung, daß die Bundesrepublik Deutschland dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus der Richtlinie 71/305/EWG des Rates vom 26. Juli 1971 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge (ABl. L 185, S. 5) in der Fassung der Richtlinie 89/440/EWG des Rates vom 18. Juli 1989 (ABl. L 210, S. 1) verstoßen hat, daß das Wasser- und Schiffsamt Emden einen öffentlichen Bauauftrag betreffend die Ausbaggerung der Unterems von Papenburg nach Oldersum im Rahmen eines Verhandlungsverfahrens ohne vorherige Veröffentlichung einer Vergabebekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* vergeben hat, hat der Gerichtshof (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten D. A. O. Edward sowie der Richter J. C. Moitinho de Almeida, P. Jann (Berichterstatter), L. Sevón und M. Wathelet — Generalanwalt: M. B. Elmer; Kanzler: R. Grass — am 28. März 1996 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Bundesrepublik Deutschland hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus der Richtlinie 71/305/EWG des Rates vom 26. Juli 1971 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge in der Fassung der Richtlinie 89/440/EWG des Rates vom 18. Juli 1989 verstoßen, daß das Wasser- und Schiffsamt Emden einen öffentlichen Bauauftrag betreffend die Ausbaggerung der Unterems von Papenburg nach Oldersum im Rahmen eines Verhandlungsverfahrens ohne vorherige Veröffentlichung einer Vergabebekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* vergeben hat.
2. Die Bundesrepublik Deutschland trägt die Kosten des Verfahrens.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 380 vom 31. 12. 1994.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Sechste Kammer)

vom 25. April 1996

in der Rechtssache C-274/93: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Großherzogtum Luxemburg⁽¹⁾

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Nichtdurchführung der Richtlinie 86/609/EWG des Rates — Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere)

(96/C 180/24)

(Verfahrenssprache: Französisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)

In der Rechtssache C-274/93, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigter: Xavier Lewis) gegen Großherzogtum Luxemburg, wegen Feststellung, daß das Großherzogtum Luxemburg dadurch gegen seine Verpflichtungen aus Artikel 25 der Richtlinie 86/609/EWG des Rates vom 24. November 1986 zur Annäherung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere sowie aus den Artikeln 5 und 189 EWG-Vertrag verstoßen hat, daß es innerhalb der vorgeschriebenen Fristen nicht alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen hat, um dieser Richtlinie nachzukommen, hat der Gerichtshof (Sechste Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten C. N. Kakouris, der Richter G. Hirsch (Berichterstatter), F. A. Schockweiler, P. J. G. Kapteyn und J. L. Murray — Generalanwalt: F. G. Jacobs; Kanzler: H. von Holstein, Hilfskanzler — am 25. April 1996 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Das Großherzogtum Luxemburg trägt die Kosten des Verfahrens.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 168 vom 19. 6. 1993.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Fünfte Kammer)

vom 25. April 1996

in der Rechtssache C-87/94: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Königreich Belgien⁽¹⁾

(Öffentliche Aufträge — Verkehrssektor — Richtlinie 90/531/EWG)

(96/C 180/25)

(Verfahrenssprache: Französisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)

In der Rechtssache C-87/94, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigter: Hendrik van Lier) gegen

Königreich Belgien (Bevollmächtigter: Jan Devadder im Beistand der Rechtsanwälte Michel Waelbroeck und Denis Waelbroeck), wegen Feststellung, daß das Königreich Belgien dadurch gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie 90/531/EWG des Rates vom 17. September 1990 betreffend die Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor (ABl. L 297, S. 1) und gegen den jeder Regelung des öffentlichen Auftragswesens zugrunde liegenden Gleichbehandlungsgrundsatz verstoßen hat, daß es im Rahmen eines von der Société régionale wallonne du transport ausgeschriebenen öffentlichen Auftrags Änderungen berücksichtigt hat, die an einem Angebot nach Öffnung der Angebote vorgenommen worden waren, einen Bieter zum Vergabeverfahren zugelassen hat, der den Auswahlkriterien der Auftragsunterlagen nicht entsprach, und ein Angebot angenommen hat, das den Zuschlagskriterien der Auftragsunterlagen nicht entsprach, hat der Gerichtshof (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten D. A. O. Edward (Berichterstatter), der Richter J. C. Moitinho de Almeida, C. Gulmann, P. Jann und L. Sevón — Generalanwalt: C. O. Lenz; Kanzler: H. A. Rühl, Hauptverwaltungsrat — am 25. April 1996 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Das Königreich Belgien hat dadurch gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie 90/531/EWG des Rates vom 17. September 1990 betreffend die Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor verstoßen, daß es im Rahmen eines von der Société régionale wallonne du transport ausgeschriebenen öffentlichen Auftrags die von der Firma EMI im ergänzenden Schreiben vom 24. August 1993 und damit nach Öffnung der Angebote eingereichten Angaben zum Kraftstoffverbrauch berücksichtigt hat, den Auftrag an die Firma EMI auf der Grundlage von Zahlen vergeben hat, die nicht den Vorgaben des Anhangs 23 des besonderen Lastenhefts für die Berechnung des fiktiven Aufschlags für diese Firma wegen der Wartungskosten für die Auswechslung von Motor und Getriebe entsprachen, beim Vergleich der Angebote für die Lose Nrn. 4 bis 6 die von der Firma EMI vorgeschlagenen Einsparungsfaktoren, die in den Auftragsunterlagen oder in der Bekanntmachung nicht genannt waren, berücksichtigt hat, sie zum Ausgleich der finanziellen Unterschiede zwischen den auf den ersten Platz gesetzten Angeboten und den auf den zweiten Platz gesetzten Angeboten der Firma EMI verwendet hat und sich aufgrund der Berücksichtigung dieser Faktoren für bestimmte Angebote der Firma EMI entschieden hat.
2. Das Königreich Belgien trägt die Kosten des Verfahrens.

(¹) ABl. Nr. C 132 vom 14. 5. 1994.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

vom 30. April 1996

in der Rechtssache C-308/93 (Ersuchen um Vorabentscheidung des Centrale Raad van Beroep): Bestuur van de Sociale Verzekeringsbank gegen J. M. Cabanis-Issarte (¹)

(Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer — Freiwillige Altersversicherung — Hinterbliebener Ehegatte eines Arbeitnehmers — Gleichbehandlung)

(96/C 180/26)

(Verfahrenssprache: Niederländisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)

In der Rechtssache C-308/93 betreffend ein dem Gerichtshof gemäß Artikel 177 EWG-Vertrag vom Centrale Raad van Beroep (Niederlande) in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit Bestuur van de Sociale Verzekeringsbank gegen J. M. Cabanis-Issarte vorgelegtes Ersuchen um Auslegung der Artikel 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, in der geänderten und aktualisierten Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 2001/83 des Rates vom 2. Juni 1983 (ABl. L 230, S. 6) hat der Gerichtshof unter Mitwirkung des Präsidenten G. C. Rodríguez Iglesias, der Kammerpräsidenten D. A. O. Edward, J.-P. Puissochet und G. Hirsch, der Richter G. F. Mancini, F. A. Schockweiler, J. C. Moitinho de Almeida, P. J. G. Kapteyn, C. Gulmann, J. L. Murray, P. Jann, H. Ragnemalm und M. Wathelet (Berichterstatter) — Generalanwalt: G. Tesauro; Kanzler: D. Louterman-Hubeau, Hauptverwaltungsrätin — am 30. April 1996 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Artikel 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, in ihrer durch die Verordnung (EWG) Nr. 2001/83 vom 2. Juni 1983 geänderten und aktualisierten Fassung sind dahin auszulegen, daß sich der hinterbliebene Ehegatte eines Wanderarbeitnehmers auf sie für die Festsetzung des Beitragssatzes für eine Zeit freiwilliger Versicherung berufen kann, die nach dem Altersversorgungssystem des Mitgliedstaats zurückgelegt wurde, in dessen Gebiet der Arbeitnehmer beschäftigt war.
2. Forderungen, die auf Leistungen für Zeiten vor dem Tag der Verkündung des vorliegenden Urteils gerichtet sind, können nicht auf dieses Urteil gestützt werden. Dies gilt nicht für die Fälle, in denen vor diesem Zeitpunkt Klage

vor einem Gericht erhoben oder ein entsprechender Rechtsbehelf eingelegt worden ist.

(¹) ABl. Nr. C 196 vom 20. 7. 1993.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

vom 30. April 1996

in der Rechtssache C-58/94: Königreich der Niederlande gegen Rat der Europäischen Union (¹)

(Nichtigkeitsklage — Regelung über den Zugang der Öffentlichkeit zu Ratsdokumenten)

(96/C 180/27)

(Verfahrenssprache: Niederländisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)

In der Rechtssache C-58/94, Königreich der Niederlande (Bevollmächtigte: A. Bos und J. W. de Zwaan), unterstützt durch Europäisches Parlament (Bevollmächtigte: G. Garzón Clariana, C. Pennera und E. Vandenbosch), gegen Rat der Europäischen Union (Bevollmächtigte: J.-P. Jacqué und G. Houttuin), unterstützt durch Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: P. Van Nuffel und S. Van Raepenbusch) und durch Französische Republik (Bevollmächtigte: C. de Salins und H. Renié), wegen Nichtigerklärung des Beschlusses 93/731/EG des Rates vom 20. Dezember 1993 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Ratsdokumenten (ABl. L 340, S. 43), des Artikels 22 der Geschäftsordnung des Rates in der Fassung des Beschlusses 93/662/EG des Rates vom 6. Dezember 1993 (ABl. L 304, S. 1) und des Verhaltenskodex für den Zugang der Öffentlichkeit zu Rats- und Kommissionsdokumenten (93/730/EG; ABl. L 340, S. 41), soweit dieser Kodex als Handlung mit Rechtswirkungen anzusehen ist, hat der Gerichtshof unter Mitwirkung des Präsidenten G. C. Rodríguez Iglesias, der Kammerpräsidenten C. N. Kakouris, D. A. O. Edward, J.-P. Puissechet und G. Hirsch, der Richter G. F. Mancini, F. A. Schockweiler, J. C. Moitinho de Almeida (Berichterstatter), P. J. G. Kapteyn, C. Gulmann, J. L. Murray, P. Jann, H. Ragnemalm, L. Sevón und M. Wathelet — Generalanwalt: G. Tesauro; Kanzler: H. A. Rühl, Hauptverwaltungsrat — am 30. April 1996 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Das Königreich der Niederlande trägt die Kosten.
3. Die Französische Republik, das Europäische Parlament und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften tragen ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. Nr. C 90 vom 26. 3. 1994.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Sechste Kammer)

vom 2. Mai 1996

in der Rechtssache C-18/94 (Vorabentscheidungsersuchen des High Court of Justice of England and Wales, Queen's Bench Division): Barbara Hopkins u. a. gegen National Power plc, Powergen plc, Streithelferin: British Coal Corporation (¹)

(EGKS-Vertrag — Diskriminierungen zwischen Erzeugern — Anwendung der Artikel 4 und 63 des Vertrages — Unmittelbare Wirkung — EG-Vertrag — Mißbrauch einer beherrschenden Stellung — Artikel 86 des Vertrages — Ersatz der durch Verletzung dieser Bestimmungen entstandenen Schäden — Jeweilige Zuständigkeiten der Kommission und des nationalen Gerichts)

(96/C 180/28)

(Verfahrenssprache: Englisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)

In der Rechtssache C-18/94 betreffend dem Gerichtshof nach den Artikeln 177 EG-Vertrag und 41 EGKS-Vertrag vom High Court of Justice of England and Wales, Queen's Bench Division, in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit Barbara Hopkins u. a. gegen National Power plc, Powergen plc, Streithelferin: British Coal Corporation, vorgelegte Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung der Artikel 4 und 63 EGKS-Vertrag und des Artikels 86 EG-Vertrag hat der Gerichtshof (Sechste Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten C. N. Kakouris, der Richter G. Hirsch, G. F. Mancini (Berichterstatter), F. A. Schockweiler und P. J. G. Kapteyn — Generalanwalt: N. Fennelly; Kanzler: L. Hewlett, Verwaltungsrätin — am 2. Mai 1996 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Bestimmungen des EGKS-Vertrags und insbesondere seine Artikel 4 Buchstabe b) und 63 § 1 stellen den rechtlichen Rahmen für die von Käufern vorgenommenen Diskriminierungen der Erzeuger in bezug auf den Preis, die Menge und die übrigen Bezugsbedingungen von Kohle dar.
2. Die Artikel 4 Buchstabe b) und 63 § 1 EGKS-Vertrag schaffen keine Rechte, die der einzelne vor den nationalen Gerichten unmittelbar geltend machen kann. In allen Fällen, in denen die Bestimmungen einer auf Artikel 63 § 1 gestützten Empfehlung inhaltlich als unbedingt und hinreichend genau erscheinen, kann sich der einzelne dagegen vor dem nationalen Gericht unmittelbar auf sie berufen.
3. Die auf die Artikel 65 und 66 § 7 EGKS-Vertrag gestützten Entscheidungen der Kommission, die nach Artikel 14 EGKS-Vertrag in allen ihren Teilen verbindlich sind, binden die nationalen Gerichte. Diese bleiben

jedoch befugt, dem Gerichtshof Fragen nach ihrer Gültigkeit oder ihrer Auslegung vorzulegen.

(¹) ABl. Nr. C 76 vom 12. 3. 1994, ABl. Nr. C 174 vom 25. 6. 1994.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

vom 2. Mai 1996

in der Rechtssache C-206/94 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesarbeitsgerichts): Brennet AG gegen Vittorio Paletta⁽¹⁾

(Soziale Sicherheit — Anerkennung einer Arbeitsunfähigkeit)

(96/C 180/29)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache C-206/94 betreffend ein dem Gerichtshof gemäß Artikel 177 EG-Vertrag vom Bundesarbeitsgericht in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit Brennet AG gegen Vittorio Paletta vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung von Artikel 22 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (ABl. L 149, S. 2), in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 2001/83 des Rates vom 2. Juni 1983 (ABl. L 230, S. 6), und die Auslegung und Gültigkeit von Artikel 18 Absätze 1 bis 5 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates vom 21. März 1972 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 (ABl. L 74, S. 1) hat der Gerichtshof unter Mitwirkung des Präsidenten G. C. Rodríguez Iglesias, der Kammerpräsidenten C. N. Kakouris, J.-P. Puissochet und G. Hirsch sowie der Richter G. F. Mancini, F. A. Schockweiler, J. C. Moitinho de Almeida (Berichterstatter), P. J. G. Kapteyn, J. L. Murray, P. Jann, H. Ragnemalm, L. Sevón und M. Wathelet — Generalanwalt: G. Cosmas; Kanzler: H. A. Rühl, Hauptverwaltungsrat — am 2. Mai 1996 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe a) Ziffer ii) der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 2001/83 des Rates vom 2. Juni 1983 gilt für eine nationale Regelung, nach der ein Arbeitnehmer bei Arbeitsunfähigkeit für eine bestimmte Zeit Anspruch auf Lohnfortzahlung hat, auch dann, wenn die Vergütung erst eine bestimmte Zeit nach dem Eintritt der Arbeitsunfähigkeit zu zahlen ist.
2. Die Auslegung von Artikel 18 Absätze 1 bis 5 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates vom 21. März 1972 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71, die der Gerichtshof im Urteil vom 3. Juni 1992 in der Rechtssache C-45/90 (Paletta, Slg. 1992, I-3423) vorgenommen hat, verwehrt es dem Arbeitge-

ber nicht, Nachweise zu erbringen, anhand deren das nationale Gericht gegebenenfalls feststellen kann, daß der Arbeitnehmer mißbräuchlich oder betrügerisch eine gemäß Artikel 18 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 festgestellte Arbeitsunfähigkeit gemeldet hat, ohne krank gewesen zu sein.

(¹) ABl. Nr. C 275 vom 1. 10. 1994.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Fünfte Kammer)

vom 2. Mai 1996

in der Rechtssache C-234/95: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Französische Republik⁽¹⁾

(Vertragsverletzung — Richtlinie 92/50/EWG)

(96/C 180/30)

(Verfahrenssprache: Französisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)

In der Rechtssache C-234/95, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigter: Hendrik van Lier) gegen Französische Republik (Bevollmächtigte: Catherine de Salins und Philippe Martinet) wegen Feststellung, daß die Französische Republik gegen ihre Verpflichtungen aus der Richtlinie 92/50/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge (ABl. L 209, S. 1), insbesondere Artikel 44, verstoßen hat, indem sie nicht die Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen, hilfsweise, indem sie nicht unverzüglich die Kommission von diesen Maßnahmen unterrichtet hat, hat der Gerichtshof (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten D. A. O. Edward, der Richter J.-P. Puissochet, P. Jann (Berichterstatter), L. Sevón und M. Wathelet — Generalanwalt: A. La Pergola; Kanzler: R. Grass — am 2. Mai 1996 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Französische Republik hat gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 44 Absatz 1 der Richtlinie 92/50/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge verstoßen, indem sie nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist die Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen.
2. Die Französische Republik trägt die Kosten des Verfahrens.

(¹) ABl. Nr. C 229 vom 2. 9. 1995.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Fünfte Kammer)

vom 2. Mai 1996

in der Rechtssache C-253/95: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Bundesrepublik Deutschland⁽¹⁾

(Vertragsverletzung — Richtlinie 92/50/EWG)

(96/C 180/31)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache C-253/95, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: Claudia Schmidt) gegen Bundesrepublik Deutschland (Bevollmächtigte: Ernst Röder und Bernd Kloke), wegen Feststellung, daß die Bundesrepublik Deutschland dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 189 Absatz 3 EG-Vertrag in Verbindung mit Artikel 44 Absatz 1 der Richtlinie 92/50/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge (Abl. L 209, S. 1) verstoßen hat, daß sie nicht die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, um dieser Richtlinie nachzukommen, hat der Gerichtshof (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten D. A. O. Edward, der Richter J.-P. Puissechet, P. Jann (Berichterstatter), L. Sevón und M. Wathelet — Generalanwalt: A. La Pergola; Kanzler: R. Grass — am 2. Mai 1996 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Bundesrepublik Deutschland hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 44 Absatz 1 der Richtlinie 92/50/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge verstoßen, daß sie nicht die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, um dieser Richtlinie nachzukommen.
2. Die Bundesrepublik Deutschland trägt die Kosten des Verfahrens.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 248 vom 23. 9. 1995.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Fünfte Kammer)

vom 2. Mai 1996

in der Rechtssache C-311/95: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Griechische Republik⁽¹⁾

(Vertragsverletzung — Richtlinie 92/50/EWG)

(96/C 180/32)

(Verfahrenssprache: Griechisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)

In der Rechtssache C-311/95, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: Dimitrios Gou-

loussis) gegen Griechische Republik (Bevollmächtigte: Ioanna Galani-Maragkoudaki und Dimitra Tsagkaraki), wegen Feststellung, daß die Griechische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus dem EG-Vertrag verstoßen hat, daß sie nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen oder der Kommission mitgeteilt hat, um der Richtlinie 92/50/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge (Abl. L 209, S. 1) nachzukommen, hat der Gerichtshof (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten D. A. O. Edward, der Richter J.-P. Puissechet, P. Jann (Berichterstatter), L. Sevón und M. Wathelet — Generalanwalt: C. O. Lenz; Kanzler: R. Grass — am 2. Mai 1996 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Griechische Republik hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 44 Absatz 1 der Richtlinie 92/50/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge verstoßen, daß sie nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, um dieser Richtlinie nachzukommen.
2. Die Griechische Republik trägt die Kosten des Verfahrens.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 315 vom 25. 11. 1995.

BESCHLUSS DES GERICHTSHOFES

(Zweite Kammer)

vom 14. März 1996

in der Rechtssache C-31/95 P: Sergio Del Plato gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften⁽¹⁾

(Beamte — Offensichtlich unzulässiges Rechtsmittel — Fehlen von Rechtsmittelgründen)

(96/C 180/33)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)

In der Rechtssache C-31/95 P, Sergio Del Plato (Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Luigi Bonomi), betreffend ein Rechtsmittel gegen den Beschluß des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Erste Kammer) vom 7. Dezember 1994 in der Rechtssache T-242/94 (Del Plato/Kommission, Slg. ÖD 1994, II-961) wegen Aufhebung dieses Beschlusses, anderer Verfahrensbeteiligter: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigter: Gianluigi Valesia) hat der Gerichtshof (Zweite Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten

G. Hirsch (Berichterstatter), der Richter G. F. Mancini und F. A. Schockweiler — Generalanwalt: N. Fennelly; Kanzler: R. Grass — am 14. März 1996 einen Beschluß mit folgendem Tenor erlassen:

1. *Das Rechtsmittel wird als offensichtlich unzulässig zurückgewiesen.*
2. *Der Rechtsmittelführer trägt die Kosten des Rechtsmittelverfahrens.*

(¹) ABl. Nr. C 87 vom 8. 4. 1995.

BESCHLUSS DES GERICHTSHOFES

(Vierte Kammer)

vom 24. April 1996

in der Rechtssache C-87/95 P: Cassa nazionale di previdenza ed assistenza a favore degli avvocati e procuratori (CNPAAP) gegen Rat der Europäischen Union (¹)

(Nichtigkeitsklage — Verordnung (EG) Nr. 3604/93 zur Festlegung der Begriffsbestimmungen für die Anwendung des Verbots des bevorrechtigten Zugangs gemäß Artikel 104a des Vertrages — Zulässigkeit — Offensichtlich unbegründetes Rechtsmittel)

(96/C 180/34)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)

In der Rechtssache C-87/95 P, Cassa nazionale di previdenza ed assistenza a favore degli avvocati e procuratori (CNPAAP) (Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Pietro Adonnino, Mario Sanino, Maurizio de Stefano und Alberto Colabianchi), betreffend ein Rechtsmittel gegen den Beschluß des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Dritte Kammer) vom 11. Januar 1995 in der Rechtssache T-116/94, Cassa nazionale di previdenza ed assistenza a favore degli avvocati e procuratori/Rat (Slg. 1995, II-1), wegen Aufhebung dieses Beschlusses, anderer Verfahrensbeteiligter: Rat der Europäischen Union (Bevollmächtigte: Rüdiger Bandilla und Antonio Lucidi) hat der Gerichtshof (Vierte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten C. N. Kakouris, der Richter P. J. G. Kapteyn und J. L. Murray (Berichterstatter) — Generalanwalt: A. La Pergola; Kanzler: R. Grass — am 24. April 1996 einen Beschluß mit folgendem Tenor erlassen:

1. *Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.*

2. *Die Rechtsmittelführerin trägt die Kosten.*

(¹) ABl. Nr. C 159 vom 24. 6. 1995.

BESCHLUSS DES GERICHTSHOFES

vom 25. März 1996

in der Rechtssache C-137/95 P: Vereniging van Samenwerkende Prijsregelende Organisaties in de Bouwnijverheid u. a. gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (¹)

(Rechtsmittel — Wettbewerb — Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen — Freistellung — Beurteilung der Schwere der Zuwiderhandlungen — Offensichtlich unbegründetes Rechtsmittel)

(96/C 180/35)

(Verfahrenssprache: Niederländisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)

In der Rechtssache C-137/95 P, Vereniging van Samenwerkende Prijsregelende Organisaties in de Bouwnijverheid u. a. (Rechtsanwälte: L. H. van Lennep und E. H. Pijnacker Hordijk), betreffend ein Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften vom 21. Februar 1995 in der Rechtssache T-29/92 (SPO u. a./Kommission, Slg. 1995, II-289) wegen Aufhebung dieses Urteils, anderer Verfahrensbeteiligter: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigter: B. J. Drijber, Beistand: Rechtsanwalt P. Glazener), hat der Gerichtshof unter Mitwirkung des Präsidenten G. C. Rodríguez Iglesias, der Kammerpräsidenten C. N. Kakouris, D. A. O. Edward, J.-P. Puissochet und G. Hirsch, der Richter G. F. Mancini, F. A. Schockweiler, J. C. Moitinho de Almeida, P. J. G. Kapteyn, C. Gulmann, J. L. Murray, P. Jann (Berichterstatter), H. Ragnemalm, L. Sevón und M. Wathelet — Generalanwalt: M. B. Elmer; Kanzler: R. Grass — am 25. März 1996 einen Beschluß mit folgendem Tenor erlassen:

1. *Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.*
2. *Die Rechtsmittelführerinnen tragen gesamtschuldnerisch die Kosten des Verfahrens.*

(¹) ABl. Nr. C 189 vom 22. 7. 1995.

BESCHLUSS DES GERICHTSHOFES

(Erste Kammer)

vom 28. März 1996

in der Rechtssache C-270/95 P: Christina Kik gegen Rat der Europäischen Union und Kommission der Europäischen Gemeinschaften, unterstützt durch Königreich Spanien⁽¹⁾

(Verordnung (EG) Nr. 40/94 über die Gemeinschaftsmarke — Sprachen — Nichtigkeitsklage — Natürliche und juristische Personen — Handlungen, die sie unmittelbar und individuell betreffen — Offensichtlich unbegründetes Rechtsmittel)

(96/C 180/36)

(Verfahrenssprache: Niederländisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)

In der Rechtssache C-270/95 P, Christina Kik (Prozeßvollmächtigter: Rechtsanwalt Goosen L. Kooy), betreffend ein Rechtsmittel gegen den Beschluß des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Erste Kammer) vom 19. Juni 1995 in der Rechtssache T-107/94 (Kik/Rat und Kommission, Slg. 1995, II-1717) wegen Aufhebung dieses Beschlusses, andere Verfahrensbeteiligte: Rat der Europäischen Union (Bevollmächtigte: Giorgio Maganza und Guus Houttuin) und Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigter: Pieter Van Nuffel), unterstützt durch Königreich Spanien (Bevollmächtigte: Alberto José Navarro González und Gloria Calvo Díaz), hat der Gerichtshof (Erste Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten D. A. O. Edward, der Richter P. Jann (Berichterstatter) und L. Sevón — Generalanwalt: P. Léger; Kanzler: R. Grass — am 28. März 1996 einen Beschluß mit folgendem Tenor erlassen:

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Rechtsmittelführerin trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten des Rates und der Kommission. Der Streithelfer trägt seine eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 268 vom 14. 10. 1995.

BESCHLUSS DES GERICHTSHOFES

vom 13. März 1996

in der Rechtssache C-326/95: Banco de Fomento e Exterior SA gegen Amândio Maurício Martins Pechim u. a.⁽¹⁾

(Vorabentscheidungsersuchen — Unzulässigkeit)

(96/C 180/37)

(Verfahrenssprache: Portugiesisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)

In der Rechtssache C-326/95 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 177 EG-Vertrag vom Tribunal Cível da

Comarca Lissabon in dem bei diesem Gericht anhängigen Rechtsstreit Banco de Fomento e Exterior SA gegen Amândio Maurício Martins Pechim, Maria da Luz Lima Barros Raposo Pechim, Confecções Têxteis de Vouzela Ld.^a (CTV) vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung der Artikel 59, 90 und 92 EG-Vertrag hat der Gerichtshof unter Mitwirkung des Präsidenten G. C. Rodríguez Iglesias, der Kammerpräsidenten C. N. Kakouris, D. A. O. Edward, J.-P. Puissechet und G. Hirsch sowie der Richter G. F. Mancini, F. A. Schockweiler, J. C. Moitinho de Almeida (Berichterstatter), P. J. G. Kapteyn, C. Gulmann, J. L. Murray, P. Jann, H. Ragnemalm, L. Sevón und M. Wathelet — Generalanwalt: D. Ruiz-Jarabo Colomer; Kanzler: R. Grass — am 13. März 1996 einen Beschluß mit folgendem Tenor erlassen:

Das vom Tribunal Cível da Comarca Lissabon vorgelegte Vorabentscheidungsersuchen ist unzulässig.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 333 vom 9. 12. 1995.

BESCHLUSS DES GERICHTSHOFES

vom 20. März 1996

in der Rechtssache C-2/96: Strafverfahren gegen Carlo Sunino und Giancarlo Data⁽¹⁾

(Auslegung der Artikel 48, 55, 59, 60, 66, 86 und 90 des Vertrages)

(96/C 180/38)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)

In der Rechtssache C-2/96 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 177 EWG-Vertrag von der Pretura circondariale Ivrea, Auswärtige Abteilung Strambino (Italien), in dem bei dieser anhängigen Strafverfahren gegen Carlo Sunino und Giancarlo Data vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung der Artikel 48, 55, 59, 60, 66, 86 und 90 EG-Vertrag im Hinblick auf nationale Rechtsvorschriften, die private Unternehmen von der Vermittlungstätigkeit auf dem Markt für Zeitarbeit ausschließen, hat der Gerichtshof unter Mitwirkung des Präsidenten G. C. Rodríguez Iglesias, der Kammerpräsidenten C. N. Kakouris, D. A. O. Edward, J.-P. Puissechet und G. Hirsch, der Richter G. F. Mancini, F. A. Schockweiler, J. C. Moitinho de Almeida, P. J. G. Kapteyn (Berichterstatter), C. Gulmann, J. L. Murray, P. Jann, H. Ragnemalm, L. Sevón und M. Wathelet — Generalanwalt: M. B. Elmer; Kanzler: R. Grass — am 20. März 1996 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

Das von der Pretura circondariale Ivrea, Auswärtige Abteilung Strambino, mit Beschluß vom 14. Dezember 1995 vorgelegte Vorabentscheidungsersuchen ist unzulässig.

(¹) ABl. Nr. C 46 vom 17. 2. 1996.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Finanzgerichts Düsseldorf vom 26. März 1996 in dem Rechtsstreit FRUKO-Handelsgesellschaft mbH gegen Hauptzollamt Emmerich

(Rechtssache C-120/96)

(96/C 180/39)

Das Finanzgericht Düsseldorf — 4. Senat — ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluß vom 26. März 1996, in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 15. April 1996, in dem Rechtsstreit FRUKO-Handelsgesellschaft mbH gegen Hauptzollamt Emmerich um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Wie hoch muß die Intensität des Eingriffs sein, um überhaupt einen unersetzbaren Schaden im Sinne des Artikels 244 Unterabsatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92(¹) annehmen zu können?
2. Wann liegt ein Schaden im Sinne des Artikels 244 Unterabsatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 vor?
3. Von welchem Wahrscheinlichkeitsgrad ist auszugehen, um die in Artikel 244 Unterabsatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 genannte Möglichkeit des Eintritts eines unersetzbaren Schadens annehmen zu können?
4. Ist die Frage zu 1. dahingehend zu beantworten, daß schon die Möglichkeit, mit der angefochtenen, in ihrer Vollziehung aber nicht ausgesetzten Entscheidung der Zollbehörde aufgrund der Vermögensverhältnisse des Abgabenschuldners mit Aussicht auf Erfolg einen Konkursantrag zu stellen, eine hinreichende Schadensintensität darstellt, ist dann eine Aussetzung der Vollziehung zu gewähren, wenn der Konkursantrag auch schon ohne Einbeziehung der nicht ausgesetzten Entscheidung der Zollbehörde gestellt werden könnte?

(¹) ABl. 1992, Nr. L 302, Seite 1.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Obersten Gerichtshofes vom 11. März 1996 in dem Rechtsstreit Stephen Austin Saldanha und MTS Securities Corporation gegen HIROSS Holding Aktiengesellschaft

(Rechtssache C-122/96)

(96/C 180/40)

Der Oberste Gerichtshof ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluß vom

11. März 1996, in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 16. April 1996, in dem Rechtsstreit Stephen Austin Saldanha und MTS Securities Corporation gegen HIROSS Holding Aktiengesellschaft um Vorabentscheidung über folgende Frage:

Wird ein britischer Staatsangehöriger, der zugleich auch Staatsangehöriger der Vereinigten Staaten von Amerika ist und im Gebiet dieses Staats (Florida) seinen Wohnsitz hat, der eine Aktiengesellschaft mit dem Sitz in Österreich klageweise auf Unterlassung der Veräußerung oder sonstigen Abtretung von Anteilen an genau bezeichneten Tochtergesellschaften an deren italienische Tochtergesellschaft oder an deren Tochtergesellschaften mit dem Sitz in Italien ohne Zustimmung der Hauptversammlung mit qualifizierter Dreiviertel- bzw. — hilfsweise — mit einfacher Mehrheit vor einem österreichischen Zivilgericht in Anspruch nimmt und der in Österreich keinen Wohnsitz und kein Vermögen hat, entgegen Artikel 6 Absatz 1 EG-Vertrag wegen seiner Staatsangehörigkeit dadurch diskriminiert, daß ihm das zuständige österreichische (Erst-)Gericht auf Antrag der beklagten Aktiengesellschaft gemäß § 57 Absatz 1 der österreichischen Zivilprozeßordnung aufträgt, wegen der Prozeßkosten Sicherheit in einer bestimmten Höhe zu leisten?

Klage des Königreichs Spanien gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 17. April 1996

(Rechtssache C-123/96)

(96/C 180/41)

Das Königreich Spanien hat am 17. April 1996 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigter des Klägers ist Abogado del Estado Gloria Calvo Díaz, Zustellungsanschrift: Spanische Botschaft, 4—6, boulevard E. Servais, Luxemburg.

Der Kläger beantragt,

1. folgende Artikel der Richtlinie 96/2/EG der Kommission vom 16. Januar 1996(¹) für nichtig zu erklären:
 - Artikel 1 Nr. 3 bezüglich folgender Absätze:
 - Absatz 2 des in die Richtlinie 90/388/EWG(²) einzufügenden Artikels 3a;
 - Absatz 5 (letzter Absatz) des in die Richtlinie 90/388/EWG einzufügenden Artikels 3a;
 - Artikel 3c, der in die Richtlinie 90/388/EWG einzufügen ist;
 - Artikel 3d, der in die Richtlinie 90/388/EWG einzufügen ist;
 - Artikel 2 Nummern 1 und 2 sowie
 - Artikel 4;
2. der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Unzuständigkeit der Kommission (vgl. Rechtssache C-11/96, ABl. Nr. C 95 vom 30. 3. 1996, S. 5).

Ermessensmißbrauch: Die durch die Richtlinie 96/2/EG in die Richtlinie 90/388/EWG neu aufgenommenen Artikel enthielten wesentliche Änderungen der bestehenden Regelung, bei denen die Verteilung der Zuständigkeiten zwischen den Gemeinschaftsorganen untereinander und im Verhältnis zu den Mitgliedstaaten ebensowenig beachtet worden sei wie das Verfahren und der Zeitplan, die vom Rat für den Erlaß der Bestimmungen festgesetzt worden seien, die erforderlich seien, um den Mitgliedstaaten die entsprechenden Verpflichtungen im Zusammenhang mit einer Situation der vollständigen Liberalisierung im Bereich der Mobil- und Personalkommunikationen auferlegen zu können.

(¹) ABl. Nr. L 20 vom 26. 1. 1996, S. 59.

(²) ABl. Nr. L 192 vom 24. 7. 1990, S. 10.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Beschluß von Her Majesty's Court of Session vom 29. März 1996 in dem bei diesem Gericht anhängigen Rechtsstreit Marie Brizard et Roger International SA gegen William Grant & Sons (International) Limited SA u. a.

(Rechtssache C-126/96)

(96/C 180/42)

Her Majesty's Court of Session ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluß vom 29. März 1996, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 18. April 1996, in dem bei diesem Gericht anhängigen Rechtsstreit Marie Brizard et Roger International SA gegen William Grant & Sons (International) Limited SA u. a. um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

Verhältnis zwischen Artikel 38 Absatz 1 (¹) und Artikel 38 Absatz 2

1. a) Ist Artikel 38 in einem Fall, in dem zugunsten des Vollstreckungsschuldners angemessene Schutzmaßnahmen angeordnet werden können, dahin auszulegen, daß er dem nach Artikel 37 Absatz 1 mit dem Rechtsbehelf befaßten Gericht sowohl die Befugnis nach Artikel 38 Absatz 1, das Verfahren auszusetzen, als auch diejenige nach Artikel 38 Absatz 2 verleiht, die Zwangsvollstreckung von der Leistung einer Sicherheit, die es bestimmt, abhängig zu machen, und
 - b) hat, falls Frage 1a zu bejahen ist, die Ausübung einer dieser beiden Befugnisse Vorrang gegenüber der Ausübung der jeweils anderen Befugnis?

Verhältnis zwischen Artikel 38 Absatz 1 und der Anordnung einer Sicherheitsleistung durch das die Entscheidung erlassende Gericht

2. Ist das nach Artikel 37 Absatz 1 mit dem Rechtsbehelf befaßte Gericht befugt, gemäß Artikel 38 Absatz 1 eine

Aussetzung des Verfahrens anzuordnen, wenn das die Entscheidung erlassende Gericht bereits angeordnet hat, daß die vorläufige Vollstreckung der Entscheidung gegen den Schuldner von der Leistung einer bestimmten Sicherheit an diesen abhängig zu machen ist?

Verhältnis zwischen Artikel 38 Absatz 1 und der Anordnung einer Sicherheitsleistung durch das die Entscheidung erlassende Gericht

3. Kann das nach Artikel 37 Absatz 1 mit dem Rechtsbehelf befaßte Gericht die Frage, ob die vom Vollstreckungsgläubiger bereits geleistete Sicherheit oder gegebene Garantie der Anordnung des die ursprüngliche Entscheidung erlassenden Gerichts in angemessener Weise entspricht, und jede diesbezügliche Unzulänglichkeit bei seiner eigenen Entscheidung darüber berücksichtigen, ob eine Anordnung nach Artikel 38 Absatz 2 zu treffen ist, und
 4. kann das nach Artikel 37 Absatz 1 mit dem Rechtsbehelf befaßte Gericht nach Artikel 38 Absatz 2 die Zwangsvollstreckung bis zur endgültigen Entscheidung des Verfahrens, in dem ein Rechtsbehelf eingelegt wurde, im Ursprungsstaat von der Leistung einer Sicherheit oder Garantie abhängig machen, die größer ist als die, deren Leistung vom Gericht des Ursprungsstaats angeordnet wurde?

Wann kann die Befugnis nach Artikel 38 Absatz 1, das Verfahren auszusetzen, ausgeübt werden?

5. Kann die Befugnis nach Artikel 38 Absatz 1, das Verfahren auszusetzen, von dem nach Artikel 37 Absatz 1 mit dem Rechtsbehelf befaßten Gericht nur ausgeübt werden, wenn es den Rechtsbehelf nach Artikel 37 Absatz 1 zurückweist (ungeachtet der Frage, ob bei dem nach Artikel 37 Absatz 2 bezeichneten Gericht ein auf eine Rechtsfrage beschränkter weiterer Rechtsbehelf eingelegt werden kann), oder kann diese Befugnis von diesem Gericht auch ausgeübt werden, bevor es zu einer endgültigen Entscheidung über den bei ihm eingelegten Rechtsbehelf in der Sache gelangt?

Verhältnis zwischen Artikel 38 Absatz 1 und Artikel 34

6. Kann das nach Artikel 37 Absatz 1 mit dem Rechtsbehelf befaßte Gericht bei seiner Entscheidung darüber, ob es die Befugnis nach Artikel 38 Absatz 1 ausüben soll,
 - i) nur die in den Artikeln 27 und 28 bezeichneten Umstände berücksichtigen,
 - ii) Sachvorbringen berücksichtigen, das sich wegen einer nach der Anordnung der vorläufigen Vollstreckbarkeit eingetretenen tatsächlichen Änderung der Umstände ergeben hat,
 - iii) Umstände berücksichtigen, die die Antragsgegnerinnen zum Zeitpunkt der Anordnung der vorläufigen Vollstreckbarkeit nicht kennen konnten,
 - iv) Umstände berücksichtigen, die die Antragsgegnerinnen zum Zeitpunkt der Anordnung der vorläufigen

figen Vollstreckbarkeit nicht kannten — gleichgültig ob sie sie vernünftigerweise hätten vorhersehen können — und die daher vor dem die Entscheidung erlassenden Gericht nicht vorgetragen wurden,

- v) Umstände berücksichtigen, die zwar die Antragstellerin kennen konnte, deren Geltendmachung vor dem Ursprungsgericht sie jedoch nicht für angebracht hielt?

Befugnisse, die mit der Ausübung der Befugnis nach Artikel 38 Absatz 1, das Verfahren auszusetzen, verbunden sind

7. Ist das nach Artikel 37 Absatz 1 mit dem Rechtsbehelf befaßte Gericht befugt, die Aussetzung des Zwangsvollstreckungsverfahrens davon abhängig zu machen, daß der Vollstreckungsschuldner eine Sicherheit leistet oder eine Garantie gibt, die ausreichend ist, um die Interessen des Vollstreckungsgläubigers für den Fall zu schützen, daß der Vollstreckungsschuldner mit seinem Rechtsbehelf gegen die Entscheidung im Ursprungsstaat keinen Erfolg hat?

(¹) Artikel 38 Absatz 1 des Übereinkommens vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. 1972, L 299, S. 32) in der Fassung des Übereinkommens vom 9. Oktober 1978 über den Beitritt des Königreichs Dänemark, Irlands und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland (ABl. 1978, L 304, S. 1 und — geänderte Fassung — S. 77).

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Beschluß der Sala de lo Social del Tribunal Superior de Justicia Murcia vom 22. Februar 1996 in dem Rechtsstreit zwischen der Francisco Hernández Vidal, SA, und Prudencia Gómez Pérez, María Gómez Pérez sowie der Contratas y Limpiezas, SL

(Rechtssache C-127/96)

(96/C 180/43)

Die Sala de lo Social des Tribunal Superior de Justicia Murcia ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluß vom 22. Februar 1996, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 22. April 1996, in dem Rechtsstreit zwischen der Francisco Hernández Vidal, SA, und Prudencia Gómez Pérez, María Gómez Pérez sowie der Contratas y Limpiezas, SL um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

- a) Ist die Tätigkeit, die im Reinigungsdienst für die Räumlichkeiten eines Unternehmens besteht, dessen hauptsächliche Tätigkeit nicht die Reinigung ist, sondern im vorliegenden Fall die Herstellung von Kaugummi und Süßwaren, das jedoch ständig der genannten Nebentätigkeit bedarf, ein „Betriebssteil“?
- b) Kann ferner der Begriff „vertragliche Übertragung“ die Auflösung eines handelsrechtlichen Vertrages über die Leistung des Reinigungsdienstes nach drei Jahren mit jährlicher Verlängerung nach Ablauf des dritten Jahres durch Entscheidung des dienstberechtigten Unternehmens umfassen, und falls diese Frage bejaht wird, kann

dies davon abhängen, daß das dienstberechtigte Unternehmen die Reinigung durch seine eigenen Arbeitnehmer oder durch andere aufgrund eines neuen Vertragsabschlusses durchführen läßt?

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Urteil des Conseil d'Etat des Königreichs Belgien vom 29. März 1996 in dem Rechtsstreit ASBL Inter-Environnement Wallonie gegen Wallonische Region

(Rechtssache C-129/96)

(96/C 180/44)

Der Conseil d'Etat des Königreichs Belgien ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Urteil vom 29. März 1996, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 23. April 1996, in dem Rechtsstreit ASBL Inter-Environnement Wallonie gegen Wallonische Region um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Verbieten es die Artikel 5 und 189 EGW-Vertrag, daß die Mitgliedstaaten während der Umsetzungsfrist der Richtlinie 75/442/EWG vom 15. Juli 1975 über Abfälle (¹) in der durch die Richtlinie 91/156/EWG vom 18. März 1991 (²) geänderten Fassung eine Bestimmung erlassen, die dieser Richtlinie widerspricht?

Verbieten es diese Vertragsbestimmungen, daß die Mitgliedstaaten eine Rechtsvorschrift erlassen und in Kraft setzen, die sich als Umsetzung dieser Richtlinie darstellt, deren Bestimmungen jedoch gegen die Vorgaben dieser Richtlinie zu verstoßen scheinen?

2. Ist ein in Anhang I der Richtlinie 91/156/EWG des Rates vom 18. März 1991 zur Änderung der Richtlinie 75/442/EWG vom 15. Juli 1975 über Abfälle genannter Stoff, der unmittelbar oder mittelbar in einen industriellen Produktionsprozeß einbezogen ist, Abfall im Sinne von Artikel 1 Buchstabe a) dieser Richtlinie?

(¹) ABl. Nr. L 194, S. 39.

(²) ABl. Nr. L 78, S. 32.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Urteil des Supremo Tribunal Administrativo (2. Senat — Contencioso Tributário) vom 28. Februar 1996 in dem Rechtsstreit Fazenda Pública gegen Solisnor-Estaleiros Navais SA

(Rechtssache C-130/96)

(96/C 180/45)

Das Supremo Tribunal Administrativo (2. Senat — Contencioso Tributário) ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Urteil vom 28. Februar 1996, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 24. April 1996, in dem Rechtsstreit Fazenda Pública gegen Solisnor-Estaleiros Navais SA um Vorabentscheidung über folgende Frage:

Ist die Stempelsteuer mit den dargestellten Merkmalen als Umsatzsteuer im Sinne des Artikels 33 der Sechsten Mehrwertsteuerrichtlinie (¹) anzusehen, möglicherweise unter

Vorbehalt des Artikels 378 der Beitrittsakte⁽²⁾ oder irgendeiner anderen Bestimmung des Gemeinschaftsrechts?

⁽¹⁾ Sechste Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuer — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage (ABl. Nr. L 145 vom 13. 6. 1977, S. 1).

⁽²⁾ Dokumente betreffend den Beitritt der Portugiesischen Republik zu den Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 302 vom 15. 11. 1985).

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Bundessozialgerichts vom 8. Februar 1996 in dem Rechtsstreit Carlos Mora Romero gegen Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz

(Rechtssache C-131/96)

(96/C 180/46)

Das Bundessozialgericht — 13. Senat — ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluß vom 8. Februar 1996, in der Kanzlei eingegangen am 24. April 1996, in dem Rechtsstreit Carlos Mora Romero gegen Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz um Vorabentscheidung über folgende Frage:

Sind Artikel 6 sowie Artikel 48 und 51 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft⁽¹⁾ dahin auszulegen, daß sie es dem Gesetzgeber eines Mitgliedstaats erlauben, Bezugszeiten für Waisenrenten nur für diejenigen über das 25. Lebensjahr hinaus zu verlängern, deren Ausbildung durch Erfüllung der Wehrpflicht nach den Gesetzen dieses Staates über das 25. Lebensjahr hinaus verzögert worden ist?

⁽¹⁾ ABl. 1968, Nr. 257, S. 2.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Beschluß der Pretura Rom vom 4. April 1996 in dem Rechtsstreit Antonio Stinco gegen Istituto nazionale della previdenza sociale (INPS)

(Rechtssache C-132/96)

(96/C 180/47)

Die Pretura Rom ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluß vom 4. April 1996, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 24. April 1996, in dem Rechtsstreit Antonio Stinco gegen Istituto nazionale per la previdenza sociale (INPS) um Vorabentscheidung über folgende Frage:

Ist Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71⁽¹⁾, dahin auszulegen, daß das INPS bei der Bestimmung des Betrages des italienischen Rentenanteils die sogenannte einfache virtuelle oder theoretische Rente

zur Grundlage seiner Berechnung machen muß, oder dahin, daß bei der Bestimmung dieses Betrages die durch Ergänzungsleistungen zum Mindestruhegehalt ergänzte virtuelle oder theoretische Rente als Berechnungsgrundlage heranzuziehen ist?

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 149 vom 5. 7. 1971, S. 2.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Beschluß der Corte di Appello Ancona vom 11. April 1996 in dem Rechtsstreit Finanze dello Stato gegen Foods Import Srl

(Rechtssache C-133/96)

(96/C 180/48)

Die Corte di Appello Ancona ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluß vom 11. April 1996, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 24. April 1996, in dem Rechtsstreit Finanze dello Stato gegen Foods Import Srl um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Ist die mit der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 des Rates vom 29. Dezember 1981⁽¹⁾ eingeführte und mit der Verordnung (EWG) Nr. 3383/83 des Rates vom 4. November 1983⁽²⁾ bestätigte Aufzählung in Anhang VI der erstgenannten Verordnung, in dem das Kapitel III des Gemeinsamen Zolltarifs wiedergegeben ist und unter Tarifstelle 03.02 A I Kabeljau, unter Tarifstelle 03.02 A II Filets vom Kabeljau mit der weiteren Spezifizierung „Gadus morrhua, Boreogadus saida, Gadus ogac“ aufgeführt sind, abschließend oder beispielhaft, und fällt dementsprechend Klippfisch der wissenschaftlichen Bezeichnung „Molva molva“ unter diese Aufzählung oder nicht?
2. Gilt Artikel 20 der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 des Rates vom 29. Dezember 1981, der die Aussetzung der Sätze des Gemeinsamen Zolltarifs regelt, nur für die drei in Frage 1 genannten Arten von Kabeljau (Gadus morrhua, Boreogadus saida, Gadus ogac), nicht aber für andere Arten wie Molva?
3. In jedem Fall: Welches sind im Hinblick auf das Urteil des Gerichtshofes in der Rechtssache 314/85 vom 22. Oktober 1987, nach dem der Schuldner einen Anspruch darauf hat, daß von einer Nacherhebung der Zollabgaben abgesehen wird, wenn alle drei Voraussetzungen des Artikels 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1697/79⁽³⁾ vom 24. Juli 1979 erfüllt sind, die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit von Artikel 5 Absatz 2, oder welches Verhalten des Gläubigers und des Schuldners der Abgabe sieht der Gerichtshof als maßgeblich dafür an, ob ein Anspruch darauf besteht, daß von der Nacherhebung abgesehen wird?

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 379 vom 31. 12. 1981, S. 1.

⁽²⁾ Gemeint ist die Verordnung (EWG) Nr. 3333/83 (ABl. Nr. L 313 vom 14. 11. 1983, S. 1).

⁽³⁾ ABl. Nr. L 197 vom 3. 8. 1979, S. 1.

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Königreich Spanien, eingereicht am 24. April 1996

(Rechtssache C-134/96)

(96/C 180/49)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 24. April 1996 eine Klage gegen das Königreich Spanien beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin sind die Rechtsberater Antonio Caeiro und Miguel Díaz-Llanos La Roche, Zustellungsanschrift: Carlos Gómez de la Cruz, Centre Wagner, Luxemburg-Kirchberg.

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beantragt,

1. festzustellen, daß das Königreich Spanien gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie 88/361/EWG des Rates⁽¹⁾ sowie ab 1. Januar 1994 gegen die Artikel 73b und 73d EG-Vertrag verstoßen hat, indem es die Ausfuhr von Hartgeld, Banknoten und Inhaberschecks, die auf Peseten oder auf eine ausländische Währung lauten, einer behördlichen Genehmigung unterwirft, wenn ihr Betrag 5 000 000 PTA übersteigt,
2. dem Königreich Spanien die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Da die Richtlinie 88/361/EWG keine speziellen Beschränkungen festlegt, müsse die Freiheit, Kapitalbewegungen durchzuführen, so weit wie möglich ausgelegt werden und nicht im entgegengesetzten Sinn. Diese Auslegung ergebe sich aus dem Wortlaut der Einleitung zu der Nomenklatur in Anhang I der Richtlinie. Dieses Ergebnis werde bestätigt durch den Wortlaut des neuen Artikels 73b EG-Vertrag, der alle Beschränkungen des Kapitalverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten sowie zwischen den Mitgliedstaaten und dritten Ländern verbiete. Artikel 73d Absatz 1 Buchstabe b) sehe allerdings vor, daß Artikel 73b nicht das Recht der Mitgliedstaaten berühre, die unerläßlichen Maßnahmen zu treffen, um Zuwiderhandlungen gegen innerstaatliche Rechts- und Verwaltungsvorschriften, insbesondere auf dem Gebiet des Steuerrechts und der Aufsicht über Finanzinstitute, zu verhindern, sowie Meldeverfahren für den Kapitalverkehr zwecks administrativer oder statistischer Information vorzusehen oder Maßnahmen zu ergreifen, die aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit gerechtfertigt seien. Der Begriff „unerläßliche Maßnahmen“ erfülle das Erfordernis der Verhältnismäßigkeit, die bei allen Maßnahmen gegeben sein müsse, die eine Ausnahme von einer durch den Vertrag eingeräumten Freiheit mit sich brächten.

Die spanischen Behörden führten den Steuerbetrug, den Terrorismus und die — häufig mit dem Drogenhandel verbundene — Geldwäsche an, d. h. Probleme, die alle Mitgliedstaaten betreffen und reale Gefahren für die öffentliche Ordnung in diesen Staaten darstellten. Wenn die Rechtmäßigkeit des Zwecks anerkannt werde, müsse zur Beurteilung der Frage, ob das Erfordernis einer Genehmigung verhältnismäßig sei, die Möglichkeit geprüft werden, Überwachungsmethoden einzusetzen, die demselben Zweck der Verhinderung von Zuwiderhandlungen gegen nationa-

les Recht dienen, jedoch weniger Hindernisse für Kapitaltransfers mit sich brächten. Ein korrekt angewandtes Meldeverfahren könne diese Aufgabe einwandfrei erfüllen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 178 vom 8. 7. 1988, S. 5.

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Königreich Belgien, eingereicht am 24. April 1996

(Rechtssache C-135/96)

(96/C 180/50)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 24. April 1996 eine Klage gegen das Königreich Belgien beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin sind Hendrik van Lier und Jean-François Pasquier, Zustellungsbevollmächtigter ist Carlos Gómez de la Cruz, Centre Wagner, Luxemburg-Kirchberg.

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beantragt,

- festzustellen, daß das Königreich Belgien dadurch gegen seine Verpflichtungen aus dem Vertrag verstoßen hat, daß es nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, um der Richtlinie 91/659/EWG der Kommission zur Anpassung des Anhangs I der Richtlinie 76/769/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen an den technischen Fortschritt (Asbest)⁽¹⁾ nachzukommen,
- dem Königreich Belgien die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Mitgliedstaaten seien aufgrund des zwingenden Charakters des Artikels 189 Absatz 3 EG-Vertrag verpflichtet, die zur Durchführung der an sie gerichteten Richtlinien erforderlichen Maßnahmen vor Ablauf der ihnen dafür gesetzten Frist zu erlassen. Die fragliche Frist sei am 1. Januar 1993 abgelaufen, ohne daß das Königreich Belgien die erforderlichen Maßnahmen erlassen habe.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 363 vom 31. 12. 1991, S. 36.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Urteil des Tribunal de grande instance Paris vom 23. Februar 1996 in dem Rechtsstreit Scotch Whisky Association gegen La Martiniquaise LM, Compagnie Financière européenne de prises de participation (COFEPP), SA Prisunic und SARL Centrale d'achat et de services alimentaires (CASAL)

(Rechtssache C-136/96)

(96/C 180/51)

Das Tribunal de grande instance Paris ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Urteil vom

23. Februar 1996 in dem Rechtsstreit Scotch Whisky Association gegen La Martiniquaise LM, Compagnie Financière européenne de prises de participation (COFEPP), SA Prisunic und SARL Centrale d'achat et de services alimentaires (CASAL) um Vorabentscheidung über folgende Frage:

Darf die Verkehrsbezeichnung von Spirituosen, die ausschließlich aus mit Wasser verdünntem Whisky bestehen, so daß der Alkoholgehalt weniger als 40% beträgt, nach Gemeinschaftsrecht, insbesondere nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1576/89⁽¹⁾ vom 29. Mai 1989, den Gattungsbegriff „Whisky“ enthalten?

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 160 vom 12. 6. 1989, S. 1.

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Bundesrepublik Deutschland, eingereicht am 24. April 1996

(Rechtssache C-137/96)
(96/C 180/52)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 24. April 1996 eine Klage gegen die Bundesrepublik Deutschland beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigter ist Herr Dr. Klaus-Dieter Borchardt, Mitglied des Juristischen Dienstes der Kommission der Europäischen Gemeinschaften. Zustellungsbevollmächtigter ist Herr Carlos Gómez de la Cruz, Mitglied des Juristischen Dienstes der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Centre Wagner C 254, Kirchberg, Luxemburg.

Die Klagepartei beantragt, der Gerichtshof möge

1. feststellen, daß die Bundesrepublik Deutschland gegen ihre Verpflichtungen aus dem EG-Vertrag und der Richtlinie 91/414/EWG⁽¹⁾ verstoßen hat, indem sie nicht fristgerecht die Maßnahmen ergriffen hat, die notwendig sind, um dieser Richtlinie nachzukommen;
2. der Beklagten die Kosten des Rechtsstreits auferlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klagegründe und wesentlichen Argumente entsprechen denen der Rechtssache C-135/96⁽²⁾; die Umsetzungsfrist ist am 27. Juli 1993 abgelaufen.

⁽¹⁾ ABl. 1991, Nr. L 230, S. 1.

⁽²⁾ Siehe S. 23 dieses Amtsblatts.

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Bundesrepublik Deutschland, eingereicht am 25. April 1996

(Rechtssache C-138/96)
(96/C 180/53)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaft hat am 25. April 1996 eine Klage gegen die Bundesrepublik

Deutschland beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigter ist Herr Dr. Klaus-Dieter Borchardt, Mitglied des Juristischen Dienstes der Kommission der Europäischen Gemeinschaften. Zustellungsbevollmächtigter ist Herr Carlos Gómez de la Cruz, Mitglied des Juristischen Dienstes der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Centre Wagner C 254, Kirchberg, Luxemburg.

Die Klagepartei beantragt, der Gerichtshof möge

1. feststellen, daß die Bundesrepublik Deutschland gegen ihre Verpflichtungen aus dem EG-Vertrag und der Richtlinie 92/116/EWG⁽¹⁾ verstoßen hat, indem sie nicht fristgerecht die Maßnahmen ergriffen hat, die notwendig sind, um dieser Richtlinie nachzukommen;
2. der Beklagten die Kosten des Rechtsstreits auferlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klagegründe und wesentlichen Argumente entsprechen denen der Rechtssache C-135/96⁽²⁾; die Umsetzungsfrist ist am 1. Januar 1994 abgelaufen.

⁽¹⁾ ABl. 1993, Nr. L 62, S. 1.

⁽²⁾ Siehe S. 23 dieses Amtsblatts.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Bundesfinanzhofes vom 14. März 1996 in dem Rechtsstreit Finanzamt Osnabrück-Land gegen Bernhard Langhorst

(Rechtssache C-141/96)
(96/C 180/54)

Der Bundesfinanzhof — V. Senat — ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluß vom 14. März 1996, in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 29. April 1996, in dem Rechtsstreit Finanzamt Osnabrück-Land gegen Bernhard Langhorst um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Läßt es Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe c) der Sechsten Richtlinie des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern 77/388/EWG (Richtlinie 77/388/EWG)⁽¹⁾ zu, daß eine Gutschrift im Sinne von § 14 Absatz 5 des Umsatzsteuergesetzes 1980 als Rechnung oder als ein ähnliches Dokument (Artikel 21 Nummer 1 Buchstabe c) der Richtlinie 77/388/EWG) betrachtet wird?
2. Falls Frage 1 bejaht wird: Läßt es Artikel 21 Nummer 1 Buchstabe c) der Richtlinie 77/388/EWG zu, denjenigen, der eine Gutschrift mit einem höheren als dem aufgrund von steuerpflichtigen Umsätzen geschuldeten Steuerbetrag annimmt, ohne insoweit dem in der Gutschrift enthaltenen Steuerausweis zu widersprechen, als eine Person zu betrachten, die Mehrwertsteuer in einer Rechnung oder in einem ähnlichen Dokument ausweist und die diese Mehrwertsteuer deshalb schuldet?

3. Kann sich der Empfänger einer Gutschrift unter den in Frage 2 angeführten Umständen auf Artikel 21 Nummer 1 Buchstabe c) der Richtlinie 77/388/EWG berufen, wenn die in der Gutschrift ausgewiesene Mehrwertsteuer im Umfang der Differenz zwischen ausgewiesener und aufgrund von steuerpflichtigen Umsätzen geschuldeter Steuer gegen ihn als Steuerschuld geltend gemacht wird?

(¹) ABl. 1977, Nr. L 145, S. 1.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Bundesfinanzhofes vom 7. März 1996 in dem Rechtsstreit Hauptzollamt München gegen Wacker Werke GmbH & Co. KG
(Rechtssache C-142/96)
(96/C 180/55)

Der Bundesfinanzhof — VII. Senat — ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluß vom 7. März 1966, in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 29. April 1996, in dem Rechtsstreit Hauptzollamt München gegen Wacker Werke GmbH & Co. KG um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Ist Artikel 13 Absatz 2 Satz 2, 2. Alternative der Verordnung (EWG) Nr. 2473/86 des Rates vom 24. Juli 1986 über den passiven Veredelungsverkehr (*Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. L 212, S. 1) dahin auszulegen, daß eine Methode zur Ermittlung der Veredelungskosten nur dann zweckmäßig ist, wenn der sich dabei ergebende Wert der vorübergehend ausgeführten Waren in etwa dem vom Inhaber des passiven Veredelungsverkehrs gezahlten Kaufpreis oder den Herstellungskosten entspricht?
2. Bei Verneinung von Frage 1: Kann bei der Ermittlung der Veredelungskosten (1.) der vom Veredeler an den Inhaber des passiven Veredelungsverkehrs gezahlte Kaufpreis für die Beistellungen einschließlich der Aufschläge angesetzt werden, und gilt dies auch im Fall einer Tarifanomalie, bei der der Zollsatz für die unveredelte Ware höher als derjenige für das Veredelungserzeugnis ist?

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Bundesfinanzhofes vom 7. März 1996 in dem Rechtsstreit Leonhard Knubben Spedition GmbH gegen Hauptzollamt Mannheim
(Rechtssache C-143/96)
(96/C 180/56)

Der Bundesfinanzhof — VII. Senat — ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluß vom 7. März 1996, in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 29. April 1996, in dem Rechtsstreit Leonhard Knubben Spedition GmbH gegen Hauptzollamt Mannheim um Vorabentscheidung über folgende Frage:

Wie ist der Gemeinsame Zolltarif — Kombinierte Nomenklatur 1989 und 1990 — in Unterposition 0904 20 auszuliegen? Bezeichnet der dort verwendete Begriff „sonst zerkleinert“ nur eine dem gemahlten Produkt ähnliche Feinheit oder erfaßt er auch ein in Stücke geschnittenes Produkt wie ein solches mit Schnittgrößen von 4 bis 8 mm?

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Urteil der Cour du Travail Brüssel vom 25. April 1996 in dem Rechtsstreit Office National des Pensions gegen M. Cirotti
(Rechtssache C-144/96)
(96/C 180/57)

Die Cour du Travail Brüssel ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Urteil vom 25. April 1996, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 3. Mai 1996, in dem Rechtsstreit Office National des Pensions gegen M. Cirotti um Vorabentscheidung über folgende Frage:

Sind die Artikel 46 und 51 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 (¹) dahin auszulegen, daß sie bei Kumulierung einer aufgrund der Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats festgesetzten Leistung bei Invalidität mit einer nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats festgesetzten Leistung bei Alter anwendbar sind, wobei dem getrennt lebenden Ehegatten ein Teil der Leistung bei Alter für Arbeitnehmer zugesprochen wird, die dem Ehegatten zusteht, von dem er getrennt lebt, auch wenn die Anwendung dieser Vorschrift geeignet ist, einem Wanderarbeitnehmer gegenüber einem Arbeitnehmer, der kein Wanderarbeitnehmer ist, einen Vorteil zu verschaffen, obwohl Artikel 3 Absatz 1 der vorgenannten Verordnung die Gleichbehandlung aller Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten vorschreibt?

(¹) ABl. Nr. L 149 vom 5. 7. 1971, S. 2.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Beschluß des Tribunale Genua (Erste Zivilkammer) vom 11. April 1996 in dem Rechtsstreit Icat Food Srl gegen Amministrazione delle Finanze
(Rechtssache C-155/96)
(96/C 180/58)

Das Tribunale Genua (Erste Zivilkammer) ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluß vom 11. April 1996, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 7. Mai 1996, in dem Rechtsstreit Icat Food Srl gegen Amministrazione delle Finanze um Vorabentscheidung über Fragen, die mit denen in den verbundenen Rechtssachen C-47/95 u. a. (¹) übereinstimmen.

(¹) Siehe ABl. Nr. C 119 vom 13. 5. 1995, S. 5.

Rechtsmittel des C. Williams gegen das Urteil der Fünften Kammer des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften vom 7. März 1996 in der Rechtssache T-146/94, C. Williams gegen Rechnungshof, eingelegt am 7. Mai 1996

(Rechtssache C-156/96 P)

(96/C 180/59)

C. Williams hat am 7. Mai 1996 ein Rechtsmittel gegen das Urteil der Fünften Kammer des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften vom 7. März 1996 in der Rechtssache T-146/94, C. Williams gegen Rechnungshof, beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingelegt. Prozeßbevollmächtigter des Rechtsmittelführers ist Rechtsanwalt Eric Boigelot; Zustellungsbevollmächtigter: Rechtsanwalt Louis Schiltz, 2, rue du Fort Rheinsheim, Luxemburg.

Der Rechtsmittelführer beantragt,

1. das Rechtsmittel für zulässig und begründet zu erklären;
2. demgemäß
 - a) das angefochtene Urteil vollständig aufzuheben;
 - b) den Rechtsstreit selbst zu entscheiden und gemäß der ursprünglichen Klage die am 24. Januar 1994 durch Gerichtsvollzieher zugestellte Entscheidung vom gleichen Tag und, soweit erforderlich, die stillschweigende Entscheidung vom 23. Januar 1994 über die Zurückweisung der vom Kläger am 23. September 1993 nach Artikel 90 Absatz 2 des Statuts eingelegten Beschwerde aufzuheben;
 - c) dem Rechnungshof der Europäischen Gemeinschaften die Kosten beider Rechtszüge aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht. Der Rechtsmittelführer beruft sich weiter auf die beim Gericht erster Instanz vorgebrachten Klagegründe und Rügen⁽¹⁾.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 146 vom 28. 5. 1994, S. 12.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Urteil der Cour de cassation des Großherzogtums Luxemburg vom 25. April 1996 in dem Rechtsstreit Raymond Kohll gegen Union des caisses de maladie

(Rechtssache C-158/96)

(96/C 180/60)

Die Cour de cassation des Großherzogtums Luxemburg ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Urteil vom 25. April 1996, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 9. Mai 1996, in dem Rechtsstreit Raymond Kohll gegen Union des caisses de maladie um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Sind die Artikel 59 und 60 des Vertrages zur Gründung der EWG dahin auszulegen, daß sie einer Regelung entgegenstehen, die die Übernahme der Kosten für erstattungsfähige Leistungen von der Genehmigung durch eine Einrichtung der sozialen Sicherheit des Versicherten abhängig macht, wenn die Leistungen in einem anderen Mitgliedstaat als dem Wohnstaat des Versicherten erbracht werden?
2. Ändert es etwas an der Antwort auf die vorangegangene Frage, wenn die Regelung den Zweck hat, einen ausgeglichenen und für alle zugänglichen ärztlichen und Krankenhausdienst in einer bestimmten Region aufrechtzuerhalten?

Streichung der Rechtssache C-327/93⁽¹⁾

(96/C 180/61)

Mit Beschluß vom 29. März 1996 hat der Präsident des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache C-327/93 (Vorabentscheidungsersuchen des High Court of Justice, Queen's Bench Division) — The Queen gegen Secretary of State for the National Heritage, ex parte: 1. Continental Television BVio, 2. Continental Television plc und 3. Mark Roy Garner — angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 211 vom 5. 8. 1993.

Streichung der Rechtssache C-120/94⁽¹⁾

(96/C 180/62)

Mit Beschluß vom 19. März 1996 hat der Präsident des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache C-120/94 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Griechische Republik — angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 174 vom 25. 6. 1994.

Streichung der Rechtssache C-145/94⁽¹⁾

(96/C 180/63)

Mit Beschluß vom 13. März 1996 hat der Präsident des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache C-145/94 (Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado de lo Penal Nr. 2 de Lleida) — Strafverfahren gegen José Antonio Alonso Rubio — angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 202 vom 23. 7. 1994.

Streichung der Rechtssache C-294/94⁽¹⁾

(96/C 180/64)

Mit Beschluß vom 12. März 1996 hat der Präsident des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache C-294/94 (Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado Central de lo Penal de la Audiencia Nacional) — Strafverfahren gegen Luis Carlos Quintanilha — angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 351 vom 10. 12. 1994.

Streichung der Rechtssache C-310/94⁽¹⁾

(96/C 180/65)

Mit Beschluß vom 16. Januar 1996 hat der Präsident der Zweiten Kammer des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache C-310/94 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal de Commerce Saintes) — Garage Ardon SA, Bernard Martin — Garage Colin-Martin, Relais de Saintonge Sàrl und Bernard Menet Sàrl gegen Garage Trabisco SA — angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 380 vom 31. 12. 1994.

Streichung der Rechtssache C-20/95⁽¹⁾

(96/C 180/66)

Mit Beschluß vom 12. März 1996 hat der Präsident des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache C-20/95 (Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado Central de lo Penal de la Audiencia Nacional) — Strafverfahren gegen Oscar Weg — angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 74 vom 25. 3. 1995.

Streichung der Rechtssache C-33/95⁽¹⁾

(96/C 180/67)

Mit Beschluß vom 20. März 1996 hat der Präsident des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache C-33/95 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal de grande instance Saint-Nazaire) — Sàrl Polypieces gegen Directeur des services fiscaux de Loire-Atlantique — angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 74 vom 25. 3. 1995.

Streichung der Rechtssache C-230/95⁽¹⁾

(96/C 180/68)

Mit Beschluß vom 19. März 1996 hat der Präsident des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache C-230/95 — Rat der Europäischen Union gegen Europäisches Parlament — angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 208 vom 12. 8. 1995.

Streichung der Rechtssache C-256/95⁽¹⁾

(96/C 180/69)

Mit Beschluß vom 19. März 1996 hat der Präsident des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache C-256/95 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Französische Republik — angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 248 vom 23. 9. 1995.

Streichung der Rechtssache C-318/95⁽¹⁾

(96/C 180/70)

Mit Beschluß vom 14. März 1996 hat der Präsident des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache C-318/95 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Irland — angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 333 van 9. 12. 1995.

Streichung der Rechtssache C-374/95⁽¹⁾

(96/C 180/71)

Mit Beschluß vom 12. März 1996 hat der Präsident des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache C-374/95 (Vorabentscheidungsersuchen des Industrial Tribunal Southampton) — James Paul Barker gegen Service Children's Schools — angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 31 vom 3. 2. 1996.

Streichung der Rechtssache C-381/95⁽¹⁾

(96/C 180/72)

Mit Beschluß vom 27. März 1996 hat der Präsident des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache C-381/95 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Königreich Spanien — angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 31 vom 3. 2. 1996.

GERICHT ERSTER INSTANZ

URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 8. Mai 1996

in der Rechtssache T-19/95, Adia interim SA gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften⁽¹⁾*(Öffentlicher Dienstleistungsauftrag — Leiharbeitnehmer — Angebot, das einen Rechenfehler enthält — Begründung der ablehnenden Entscheidung — Keine Verpflichtung des Auftraggebers, sich mit dem Bieter in Verbindung zu setzen)*

(96/C 180/73)

(Verfahrenssprache: Französisch)

In der Rechtssache T-19/95, Adia interim SA mit Sitz in Brüssel (Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Vincent Thiry, Lüttich, Christian Jacobs, Bremen, Hans Joachim Prieß und Klaus Heinemann, Köln; Zustellungsanschrift: Kanzlei des Rechtsanwalts Tom M. Gilliams, 47, Grandrue, Luxemburg) gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: Xénophon A. Yataganas und Hendrik van Lier) wegen Aufhebung der der Klägerin am 5. Dezember 1994 bekanntgegebenen Entscheidung der Kommission, durch die sie von der Ablehnung des Angebots unterrichtet wurde, das sie auf die Ausschreibung Nr. 94/21/IX.C.1 betreffend die Überlassung von Leiharbeitnehmern abgegeben hatte, und wegen Aufhebung der der Klägerin am 21. Dezember 1994 bekanntgegebenen Entscheidung der Kommission, den fraglichen Auftrag an die Firmen Ecco, Gregg und Manpower zu vergeben, hat das Gericht (Vierte Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten K. Lenaerts, der Richterin P. Lindh und des Richters J. D. Cooke — Kanzler: B. Pastor, Hauptverwaltungsrätin — am 8. Mai 1996 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens.

⁽¹⁾ ABL Nr. C 87 vom 8. 4. 1995.

URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 14. Mai 1996

in der Rechtssache T-82/95, Carmen Gómez de Enterría y Sanchez gegen Europäisches Parlament⁽¹⁾*(Beamte — Stellenenthebung aus dienstlichen Gründen — Artikel 50 des Statuts — Schutz der Interessen des betroffenen Beamten)*

(96/C 180/74)

(Verfahrenssprache: Französisch)

In der Rechtssache T-82/95, Carmen Gómez de Enterría y Sanchez, ehemalige Beamtin des Europäischen Parlaments

(Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Eric Boigelot, Brüssel; Zustellungsanschrift: Kanzlei des Rechtsanwalts Louis Schiltz, 2, rue du Fort Rheinsheim) gegen Europäisches Parlament (Bevollmächtigte: Gregorio Garzon Clariana und Manfred Peter) wegen Aufhebung der Stellenenthebung der Klägerin aus dienstlichen Gründen gemäß Artikel 50 des Statuts hat das Gericht (Dritte Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten C. P. Briët, der Richter B. Vesterdorf und A. Potocki — Kanzler: H. Jung — am 14. Mai 1996 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen, soweit mit ihr die Erteilung von Anordnungen an das Europäische Parlament beantragt wird.
2. Die der Klägerin mit Schreiben des Präsidenten des Parlaments vom 30. November und 19. Dezember 1994 mitgeteilte Entscheidung, mit der die Klägerin aus dienstlichen Gründen ihrer Stelle enthoben wurde, wird aufgehoben.
3. Das Parlament trägt die Kosten des Verfahrens.

⁽¹⁾ ABL Nr. C 137 vom 3. 6. 1995.

URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 15. Mai 1996

in der Rechtssache T-326/94: Konstantinos Dimitriadis gegen Rechnungshof der Europäischen Gemeinschaften⁽¹⁾*(Beamte — Beurteilung — Schadensersatz)*

(96/C 180/75)

(Verfahrenssprache: Griechisch)

In der Rechtssache T-326/94, Konstantinos Dimitriadis, Beamter des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften, ehemaliger Beamter des Rechnungshofes der Europäischen Gemeinschaften, wohnhaft in Luxemburg (Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Markos Papazissis, Thessaloniki; Zustellungsanschrift: Wohnung des Klägers, 4a, boulevard G.-D. Charlotte, Luxemburg) gegen Rechnungshof der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: Jean-Marie Steiner, Christos Komninos und Paolo Giusta), wegen Aufhebung der Beurteilung des Klägers vom 13. Juli 1994 und Ersatz des geltend gemachten Schadens hat das Gericht (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten R. Schintgen, der Richter R. García-Valdecasas und

J. Azizi — Kanzler: H. Jung — am 15. Mai 1996 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. *Die Klage wird abgewiesen.*
2. *Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.*

(¹) ABl. Nr. C 331 vom 26. 11. 1994.

URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 21. Mai 1996

in der Rechtssache T-153/95: Raymond Kaps gegen Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (¹)

(Beamte — Auswahlverfahren — Prüfungsausschuß — Mündliche Prüfung — Entscheidung des Prüfungsausschusses, einen Bewerber nicht in die Reserveliste aufzunehmen — Umfang der Begründungspflicht — Umfang der gerichtlichen Nachprüfung)

(96/C 180/76)

(Verfahrenssprache: Französisch)

In der Rechtssache T-153/95, Raymond Kaps, Beamter des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften, wohnhaft in Schifflange (Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Jean-Noël Louis, Thierry Demaseure, Véronique Leclercq und Ariane Tornel, Brüssel; Zustellungsanschrift: Fiduciaire Myson SARL, 1, rue Glesener, Luxemburg) gegen Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigter: Timothy Millett) wegen Aufhebung der Entscheidungen des Prüfungsausschusses für das gerichtshofinterne Auswahlverfahren aufgrund von Prüfungen CJ 51/93, die schriftlichen und mündlichen Prüfungen des Klägers so zu bewerten, daß er nicht in die Reserveliste der erfolgreichen Teilnehmer aufgenommen werden konnte, und, soweit erforderlich, Aufhebung der Entscheidung des Beklagten, den Kläger nicht in die Reserveliste des Auswahlverfahrens CJ 51/93 aufzunehmen, sowie der Entscheidung des Beschwerdeausschusses vom 15. Mai 1995 über die Zurückweisung der Beschwerde des Klägers hat das Gericht (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten R. Schintgen, der Richter R. García-Valdecasas und J. Azizi — Kanzler: B. Pastor, Hauptverwaltungsrätin — am 21. Mai 1996 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. *Die Klage wird abgewiesen.*
2. *Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.*

(¹) ABl. Nr. C 248 vom 23. 9. 1995.

BESCHLUSS DES PRÄSIDENTEN DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 29. März 1996

in der Rechtssache T-24/96 R: U. gegen Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung

(96/C 180/77)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache T-24/96 R, U., Beamter des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung, wohnhaft in Berlin, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Frank Montag, Brüssel, Zustellungsanschrift: Kanzlei des Rechtsanwalts Aloyse May, 31, Grand-rue, Luxemburg, gegen Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung (Bevollmächtigter: Rechtsanwalt Bertrand Wägenbauer) wegen eines Antrags auf Aussetzung des Vollzugs der Entscheidung des Antragsgegners über die dienstliche Verwendung des Antragstellers in Thessaloniki und auf seine vorläufige weitere Verwendung bei der Vertretung der Kommission in Berlin, hat der Präsident des Gerichts am 29. März 1996 einen Beschluß mit folgendem Tenor erlassen:

1. *Die durch Beschluß des Präsidenten des Gerichts vom 29. Februar 1996 angeordnete Aussetzung des Vollzugs wird bis zum 12. April 1996 verlängert. Bis zu diesem Zeitpunkt wird der Antragsteller weiter in Berlin verwendet.*
2. *Im übrigen wird der Antrag auf einstweilige Anordnung zurückgewiesen.*
3. *Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.*

Klage der Eyckeler & Malt AG gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 22. März 1996

(Rechtssache T-42/96)

(96/C 180/78)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

Die Eyckeler & Malt AG, Hilden (BRD), hat am 22. März 1996 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht.

Prozeßbevollmächtigte der Klägerin sind Rechtsanwälte Dietrich Ehle und Volker Schiller, Köln, Zustellungsanschrift: Kanzlei des Rechtsanwalts Marc Lucius, 6, Rue Michel Welter, Luxemburg.

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Kommission vom 20. 12. 1995 (Az REM 5/95) für nichtig zu erklären;
- die Beklagte zur Tragung der Kosten zu verurteilen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin, ein Unternehmen, das seit Jahren hochwertiges Rindfleisch (High Quality Beef/Hilton-Beef) aus Argentinien importiert, ficht die Entscheidung der Kommission vom 20. 12. 1995 (REM 5/95), mitgeteilt durch das Hauptzollamt Düsseldorf, mit der die Kommission die Erstattung von Einfuhrabschöpfungen auf „Hilton-Beef“ mit Ursprung in Argentinien in Höhe von 11 422 736,45 DM ablehnt, an.

Im einzelnen behauptet die Klägerin, daß die Entscheidung der Kommission auf einer falschen Rechtsgrundlage basiere. Anstatt des Artikels 13 VO (EWG) Nr. 1430/79 sei Artikel 239 VO (EWG) Nr. 2913/92 (Zollkodex) die richtige Rechtsgrundlage, auf die die Entscheidung hätte gestützt werden müssen.

Die Entscheidung beruhe auf einem wesentlichen Verfahrensfehler, da in diesem Fall der Klägerin und Antragstellerin in dem Erlaßverfahren keine unmittelbaren Anhör- und Verteidigungsrechte bei der Kommission (entsprechend einem kontradiktorischen Verfahren) eingeräumt worden seien.

Die Kommission habe bei der Auslegung und Anwendung des Begriffs „Umstände“ i.S.d. Artikels 239 Zollkodex mehrere grobe und offensichtliche Beurteilungsfehler begangen, soweit sie die in dem Antrag vorgetragene Argumente überhaupt gewürdigt und ihre ablehnende Entscheidung begründet habe. Insbesondere habe die Kommission die groben Pflichtverletzungen der zuständigen argentinischen Behörde/Regierung als Garantin des Systems bei der Erteilung und Kontrolle von Echtheitsbescheinigungen in Argentinien sowie ihre eigenen groben Pflichtverletzungen bei der Durchführung und Überwachung des Gemeinschaftszollkontingents in der Gemeinschaft nicht oder nicht richtig bewertet. Durch diese Pflichtverletzungen seien die Fälschungen der Echtheitsbescheinigungen bereits vor 1991 ermöglicht worden. Der Klägerin als Importeurin dürfe kein Risiko auferlegt werden, das durch die Pflichtverletzungen erst ermöglicht worden sei und dem sie machtlos gegenüberstehe.

Die Entscheidung verstoße gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, da die Kommission aufgrund einer Ermächtigung des Rates in der Lage gewesen sei, für die aufgrund gefälschter Echtheitsbescheinigungen eingeführte Menge gegenüber Argentinien eine Kontingentskürzung bei Hilton-Beef vorzunehmen, von dieser Möglichkeit aber nur teilweise Gebrauch gemacht habe. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verbiete der Kommission, die Klägerin in ihrer Eigenschaft als gutgläubige Importeurin ohne Rechtfertigung und Notwendigkeit mit exzessiven Einfuhrabschöpfungen zu belasten.

Klage des Oleifici Italiani SpA gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 26. März 1996

(Rechtssache T-44/96)

(96/C 180/79)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

Die Oleifici Italiani SpA, mit Sitz in Ostuni (BR), Italien, hat am 26. März 1996 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigte der Klägerin sind die Rechtsanwälte Antonio Tizzano und Gian Michele Roberti, Neapel, die Zustellungsanschrift lautet: Place du Grand Sablon 36, Brüssel.

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Kommission, die im Schreiben des Direktors M. Jacquot, Generaldirektion Landwirtschaft (GD VI), Direktion G, Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), vom 16. Januar 1996 (Az. VI/003107) enthalten ist, insoweit teilweise aufzuheben, als der Firma Oleifici Italiani der Ersatz eines Teils des Schadens verweigert wird, den die Kommission selbst durch die Verzögerung bei der Übernahme der aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 2494/94⁽¹⁾ zugeschlagenen Partien Olivenöl verursacht hat;
- die Kommission zum Ersatz des Schadens zu verurteilen, den die Klägerin infolge des obengenannten als rechtswidrig angesehenen Verhaltens erlitten hat;
- der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Im Rahmen der Ausschreibung für die Lieferung von Olivenöl an die Bevölkerung von Georgien und Armenien durch die Verordnung (EWG) Nr. 2494/94 habe die Kommission der Klägerin den Zuschlag für die Lieferung von drei der Partien Olivenöl erteilt, die Gegenstand der Ausschreibung gewesen seien. Nach dem Zuschlag habe die Klägerin alle Verpflichtungen in bezug auf diese Lieferung erfüllt. Bei der sich anschließenden Übernahme der Waren seien jedoch infolge der nachlässigen Organisation der Verlade- und Transportvorgänge seitens der Kommission eine Reihe von Verzögerungen eingetreten. Mit Schreiben vom 22. Mai 1995 habe die Klägerin den Ersatz des erlittenen Schadens (Stillstand von Kraftfahrzeugen, Lager- und Versicherungskosten, Kosten der Bankbürgschaft und sich aus der Nichtausnutzung der entsprechenden Kreditlinien ergebender Schaden) in Höhe von insgesamt 1 062 880 216 Lit gefordert. Nach dieser Schadensersatzforderung habe die Klägerin am 29. September 1995 von der Kommission eine Gutschrift in Höhe von 444 908 307 Lit erhalten. Mit Schreiben vom 16. Januar 1996 habe die Kommission der Klägerin ein Blatt übermittelt, das eine Aufstellung der Kosten enthalten habe, mit deren Erstattung sie sich einverstanden erklärt habe.

In der Streitigkeit mit der Kommission gehe es im wesentlichen um eine Frage des Schadensersatzes. Die Verzögerung bei der Übernahme des Öls habe nicht nur die von der Kommission im vorliegenden Fall anerkannten Schäden, sondern noch weitere ganz erhebliche Schäden verursacht, die die Kommission zu Unrecht nicht berücksichtigt habe. Insbesondere habe die Kommission nicht anerkannt: a) den entgangenen Gewinn, der darauf zurückzuführen sei, daß es nicht möglich gewesen sei, über die zugunsten der Kommission gestellten Sicherheiten zu verfügen; diese Sicherheiten seien während des gesamten Zeitraums, über den sich die rechtswidrige Verzögerung erstreckt habe, festgelegt gewesen; b) die gesetzlichen Zinsen und die Geldentwertung von dem Zeitpunkt an, in dem die Schäden eingetreten seien, die die Klägerin erlitten habe. Nachdem sie — die Klägerin — vergeblich versucht habe, mit der Kommission eine einvernehmliche Lösung zu finden, sehe sie sich daher gezwungen, eine auf die Artikel 178 und 215 EG-Vertrag gestützte Klage zu erheben, um die vollständige Wiedergutmachung dieser Schäden zu erreichen.

Die Weigerung der Kommission, einen Teil der geltend gemachten Schäden anzuerkennen, habe sich jedoch in einer Entscheidung der Kommission niedergeschlagen, die der Klägerin mit dem obengenannten Schreiben vom 16. Januar 1996 mitgeteilt worden sei. Man habe es daher für angebracht gehalten, außerdem eine Klage auf (teilweise) Nichtigerklärung dieser Entscheidung gemäß Artikel 173 EG-Vertrag zu erheben. Die Beschränkung der Einzelposten des anerkannten Schadens sei durch keine stichhaltige objektive Begründung gerechtfertigt. Die Kommission habe nämlich im vorliegenden Fall einen offenkundigen Beurteilungsfehler begangen. Daraus folge, daß die Kommission dadurch, daß sie es abgelehnt habe, einen Teil der von der Klägerin erlittenen Schäden anzuerkennen, ermessensmißbräuchlich gehandelt habe, was die Entscheidung rechtswidrig mache.

(¹) ABl. Nr. L 265 vom 15. 10. 1994.

Klage der Whirlpool Sweden AB und der Whirlpool SMC Microwave Products Co. Ltd gegen den Rat der Europäischen Union, eingereicht am 27. März 1996

(Rechtssache T-46/96)

(96/C 180/80)

(Verfahrenssprache: Englisch)

Die Whirlpool Sweden AB und die Whirlpool SMC Microwave Products Co. Ltd haben am 27. März 1996 eine Klage gegen den Rat der Europäischen Union beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigte der Klägerinnen sind die Rechtsanwälte Onno W. Brouwer und Pierre Larouche; Zustellungsanschrift: Kanzlei der Rechtsanwälte Loesch & Wolter, 11, rue Goethe, Luxemburg.

Die Klägerinnen beantragen,

- die Artikel 1 und 2 der Verordnung Nr. 5/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 zur Einführung endgültiger Antidumpingzölle auf Einfuhren von Mikrowellenherden mit Ursprung in der Volksrepublik China, der Republik Korea, Malaysia und Thailand für nichtig zu erklären, soweit sie die Klägerinnen betreffen;
- dem Rat gemäß Artikel 87 der Verfahrensordnung des Gerichts erster Instanz die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerinnen, zwei Gesellschaften nach dem Recht von Schweden bzw. Hongkong, die beide zu der multinationalen Whirlpool Corporation, dem weltweit führenden Hersteller und Verkäufer hochwertiger größerer Haushaltsgeräte, gehörten, fechten die erwähnte Verordnung aus folgenden Gründen an:

Verletzung der Grundverordnung und des Antidumpingcodes. Die Klägerinnen führen hierzu aus, daß kein Kausalzusammenhang zwischen Einfuhren aus den betroffenen Ländern und einer Schädigung der Industrie in der Gemeinschaft zu erkennen sei. Für den Fall, daß ein solcher Zusammenhang zu erkennen sei, tragen sie hilfsweise vor, daß die Gemeinschaftsorgane dann eine Aufteilung hätten vornehmen müssen. Da dies nicht geschehen sei, hätten die Gemeinschaftsorgane gegen die Artikel 4, Absatz 1 und 13 Absatz 3 der Grundverordnung sowie gegen die Artikel 3.5 und II.1 des Antidumpingcodes verstoßen.

Folglich hätten die Gemeinschaftsorgane, da sie keine angemessene Untersuchung durchgeführt hätten, den rechtlichen Maßstab für die Beurteilung des Kausalzusammenhangs nicht ordnungsgemäß angewandt. Jedenfalls hätten die Ergebnisse von Whirlpool bei der Beurteilung der Schädigung berücksichtigt werden müssen.

Verletzung einer wesentlichen Formvorschrift, da die Gemeinschaftsorgane bei der Durchführung des Verfahrens, das zum Erlaß der angefochtenen Verordnung geführt habe, die Verteidigungsrechte und den Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt hätten.

Ermessensmißbrauch. Die Gemeinschaftsorgane hätten einen Ermessensmißbrauch begangen, da sie bei der Ausübung der ihnen übertragenen Befugnisse nicht fair und unparteiisch gehandelt und die verfahrensmäßigen Rechte und allgemeinen Grundsätze des Gemeinschaftsrechts nicht gebührend beachtet hätten.

Verletzung von Artikel 190 EG-Vertrag, da die unrichtige, unvollständige und widersprüchliche Begründung, die die Gemeinschaftsorgane gegeben hätten, die Kenntnis der wirklichen und vollständigen Gründe für ihre Entscheidungen nicht ermögliche.

Klage des Syndicat départemental de défense du droit des agriculteurs (SDDDA) gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 28. März 1996

(Rechtssache T-47/96)

(96/C 180/81)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Das Syndicat départemental de défense du droit des agriculteurs (SDDDA), Beaucaire (Frankreich), hat am 28. März 1996 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigter des Klägers ist Rechtsanwalt Olivier Girard, Nîmes (Frankreich).

Der Kläger beantragt,

- festzustellen, daß es die Europäische Kommission unterlassen hat, eine eindeutige Antwort auf das Problem der Anwendbarkeit der Richtlinien 92/49/EWG und 92/96/EWG im Hinblick auf das Monopol des französischen gesetzlichen Systems der sozialen Sicherheit im Bereich der Lebensversicherung und der sonstigen Versicherungen zu geben;
- der Europäischen Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Kläger wirft der Kommission vor, daß sie nicht der Beschwerde stattgegeben habe, die er wegen Verletzung der Richtlinien 92/49/EWG und 92/96/EWG gegen den französischen Staat eingereicht habe. In diesen beiden Richtlinien werde der Grundsatz aufgestellt, daß jedes Monopol im Bereich der Lebensversicherung und der sonstigen Versicherungen abgeschafft werde, und es werde jedem Versicherer mit Sitz in der Gemeinschaft gestattet, jedes beliebige Risiko zu decken.

Der Kläger macht geltend, daß es die französischen Behörden systematisch ablehnten, diese beiden Richtlinien anzuwenden, und daß die französische öffentliche Hand zur Aufrechterhaltung des Monopols des gesetzlichen Systems in diesem Bereich das Gesetz 95/116 vom 4. Februar 1995 mit verschiedenen Bestimmungen sozialer Art habe verabschiedet lassen, dessen Artikel 43 Gefängnisstrafen sowie Geldbußen für jeden vorsehe, der „die Beitragspflichtigen veranlaßt, . . . den Anschluß an einen Sozialversicherungsträger abzulehnen“. Der Kläger zieht daraus den Schluß, daß Frankreich das Monopolsystem aufrechterhalten wolle.

Die Kommission habe sich in der Antwort auf seine Beschwerde auf die Behauptung beschränkt, daß die in Rede stehenden Richtlinien die gesetzlichen Systeme der sozialen Sicherheit nicht betreffen, und sie habe ein beim Gerichtshof anhängiges Vorabentscheidungsverfahren (Rechtssache C-238/94) zum Vorwand genommen, um ihrer Begründungspflicht nicht nachzukommen.

Klage der Acme Industry Co. Ltd gegen den Rat der Europäischen Union, eingereicht am 29. März 1996

(Rechtssache T-48/96)

(96/C 180/82)

(Verfahrenssprache: Englisch)

Die Acme Industry Co. Ltd hat am 29. März 1996 eine Klage gegen den Rat der Europäischen Union beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigter der Klägerin ist Rechtsanwalt Jacques H. J. Bourgeois, Brüssel, von der Kanzlei Baker & McKenzie; Zustellungsanschrift: Kanzlei der Rechtsanwälte Loesch & Wolters, 11, rue Goethe, Luxemburg.

Die Klägerin beantragt,

- die Verordnung (EG) Nr. 5/96 für nichtig zu erklären, soweit sie die Acme Industry Company Ltd betrifft;
- dem Rat die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin, eine private Gesellschaft, deren Kapital zu 65 % von der japanischen Holdinggesellschaft Nisshin Industry Co. Ltd gehalten werde und deren Geschäftstätigkeit nur die Produktion von Mikrowellenherden umfasse, wendet sich gegen die Verordnung (EG) Nr. 5/96 des Rates zur Einführung endgültiger Antidumpingzölle auf Einfuhren von Mikrowellenherden mit Ursprung in der Volksrepublik China, der Republik Korea, Malaysia und Thailand und zur Vereinnahmung des vorläufigen Zolls.

Die Klage wird auf folgende Gründe gestützt:

- Verletzung der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 über den Schutz gegen gedumpte oder subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden Ländern (Grundverordnung) aufgrund der Weigerung des Rates und der Kommission, den Wert durch Bezugnahme auf die Verkäufe zu berechnen, die der Ausfühler im selben Geschäftssektor im Ausfuhrland (Japan) getätigt habe.
- Verletzung des allgemeinen Grundsatzes der Nichtdiskriminierung, da die Vertriebs-, Verwaltungs- und Gemeinkosten sowie Gewinne des koreanischen Ausfühlers, der eine ganz andere Geschäftsstruktur habe, zur Berechnung des Normalwerts der Erzeugnisse der ACME herangezogen worden seien.
- Der Rat hätte bei der Ermittlung des in die Berechnung des Normalwerts einzubeziehenden Gewinns die in Artikel 2 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 3283/94 vorgesehene Beschränkung berücksichtigen müssen. Obwohl diese Verordnung nach ihrem ausdrücklichen Wortlaut noch nicht anwendbar sei, sei es ein allgemeiner Grundsatz der Billigkeit, daß eine Vorschrift, die formal noch nicht in Kraft sei, angewandt werde, soweit sie für den betroffenen einzelnen weniger belastend sei als die ältere Vorschrift. Hilfsweise trägt die Klägerin vor, daß der Rat die Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 unter Berücksichtigung von Artikel 2.2.2 des Antidumpingcodes der Uruguay-Runde hätte auslegen müssen.

- Die angefochtene Verordnung sei unzureichend begründet, da der Rat nicht auf das Argument der Klägerin eingegangen sei, das auf dem Ersuchen des kooperierenden thailändischen Herstellers beruhe, den Normalwert für Thailand auf der Grundlage der Verkäufe festzustellen, die eine mit diesem Hersteller verbundene Gesellschaft auf dem japanischen Markt getätigt habe.
- Verletzung der Grundverordnung, da ein Vergleich zwischen dem Normalwert und dem Ausführpreis vorgenommen worden sei, was gegen Artikel 2 Absatz 9 Buchstabe a) Ziffer ii) dieser Verordnung verstoße.

Klage der Primex Produkte Import-Export GmbH & Co. KG, der Gebr. Kruse GmbH und der Interporc Im- und Export GmbH gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 12. April 1996

(Rechtssache T-50/96)

(96/C 180/83)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

Die Primex Produkte Import-Export GmbH & Co. KG, Bad Homburg (BRD), die Gebr. Kruse GmbH, Hamburg (BRD), und die Interporc Im- und Export GmbH, Hamburg (BRD), haben am 12. April 1996 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigter der Klägerinnen ist Rechtsanwalt Georg M. Berrisch, Brüssel; Zustellungsanschrift: Rechtsanwalt Guy Harles, Kanzlei Arendt & Medernach, 8—10, Rue Mathias Hardt, Luxemburg.

Die Klägerinnen beantragen,

- die an die Bundesrepublik Deutschland gerichtete Entscheidung der Kommission vom 26. Januar 1996 in der Sache REM 8/95, 11/95 und 12/95 (KOM(96) 180 endg.) aufzuheben, soweit sie die Klägerinnen betrifft;
- der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Mit der angefochtenen Entscheidung hat die Kommission entschieden, daß auf von den Klägerinnen gestellte und von Deutschland gemäß Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1430/79 des Rates vom 2. Juli 1979 der Kommission vorgelegte Anträge der Klägerinnen hin Einfuhrabgaben nicht zu erlassen sind. Diese Anträge bezogen sich auf die Einfuhr hochwertigen Rindfleischs der sogenannten „Hilton-Qualität“ aus Argentinien, für die den Zollbehörden gefälschte Echtheitsbescheinigungen argentinischer Behörden vorgelegt worden waren.

Erster Klagegrund:

Die Entscheidung sei auf die falsche Rechtsgrundlage gestützt. Richtige Rechtsgrundlage sei Artikel 239 ZK und nicht Artikel 13 ErlaßVO.

Zweiter Klagegrund:

Die Kommission habe zu Unrecht angenommen, daß die Voraussetzungen für einen Erlaß der Einfuhrabgaben nach Artikel 13 ErlaßVO nicht erfüllt seien. Der Kommission seien bei der Kontrolle und Überwachung der Einfuhren unter dem Hilton-Kontingent grobe Fehler unterlaufen, und diese Fehler hätten es erst ermöglicht, daß Einfuhren unter Vorlage gefälschter Echtheitsbescheinigungen in dem jetzt festgestellten Umfang und über einen Zeitraum von zwei Jahren erfolgen konnten. Die Kommission habe das Ausmaß ihres Fehlverhaltens und die sich daraus ergebenden rechtlichen Konsequenzen in der angefochtenen Entscheidung verkannt.

Dritter Klagegrund:

Die Kommission habe wesentliche Verfahrensvorschriften verletzt, da sie dem Vertreter Deutschlands in der Sitzung der Experten der Mitgliedstaaten am 4. Dezember 1995 keine Gelegenheit zur mündlichen Stellungnahme gegeben habe.

Vierter Klagegrund:

Die Kommission habe die Verteidigungsrechte der Klägerinnen verletzt, weil sie ihnen kein unmittelbares rechtliches Gehör gewährt habe. Die Kommission sei hierzu verpflichtet gewesen, obwohl die Verfahrensvorschriften der ZK-DVO eine unmittelbare Beteiligung der Klägerinnen in dem Verfahren vor der Kommission nicht vorsähen.

Fünfter Klagegrund:

Die angefochtene Entscheidung verstoße schließlich gegen Artikel 190 EG-Vertrag, da sie unzureichend begründet sei.

Klage der Miwon Co. Ltd gegen den Rat der Europäischen Union, eingereicht am 12. April 1996

(Rechtssache T-51/96)

(96/C 180/84)

(Verfahrenssprache: Englisch)

Die Miwon Co. Ltd hat am 12. April 1996 eine Klage gegen den Rat der Europäischen Union beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigter der Klägerin ist Jean-François Bellis von der Kanzlei Van Bael & Bellis; Zustellungsanschrift ist die Kanzlei der Rechtsanwälte Loesch & Wolters, 11, rue Goethe, Luxembourg.

Die Klägerin beantragt,

- die Verordnung (EG) Nr. 81/96 des Rates vom 19. Januar 1996 zur Einführung endgültiger Antidumpingzölle auf die Einfuhren von Mononatriumglutamat mit Ursprung u. a. in der Republik Korea insoweit für nichtig zu erklären, als die Klägerin darin mit einem endgültigen Antidumpingzoll belegt wird und die Vereinnahmung der vorläufigen Antidumpingzölle in bezug auf die von der Klägerin ausgeführten Waren angeordnet wird,

und

— dem Rat die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin, eine nach dem Recht der Republik Korea gegründete Kapitalgesellschaft, stellt ein großes Sortiment von Nahrungsmitteln und Chemikalien her, darunter Mononatriumglutamat, ein Erzeugnis, das als Geschmacksverstärker in Nahrungsmitteln verwendet wird. Am 3. November 1995 hat sie eine Nichtigkeitsklage gegen die Verordnung (EG) Nr. 1754/95 der Kommission zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Mononatriumglutamat mit Ursprung in Indonesien, der Republik Korea, Taiwan und Thailand⁽¹⁾ erhoben. Die vorliegende Klage richtet sich gegen die Verordnung (EG) Nr. 81/96 des Rates⁽²⁾ zur Einführung endgültiger Antidumpingzölle auf die Einfuhren von Mononatriumglutamat mit Ursprung in Indonesien, der Republik Korea und Taiwan.

Die Gründe, aus denen die Rechtmäßigkeit der angefochtenen Verordnung beanstandet wird, lassen sich wie folgt zusammenfassen:

1. Der Rat habe die Dumpingspanne der Klägerin und damit ihren Antidumpingzoll falsch bestimmt, indem er den Ausfuhrpreis der Klägerin aufgrund von Artikel 2 Absatz 8 Buchstabe b) und Artikel 7 Absatz 7 Buchstabe b) der Antidumpingverordnung bestimmt habe, während er ausschließlich Artikel 2 Absatz 8 Buchstabe a) hätte anwenden müssen.
2. Die Feststellung des Rates, daß Einfuhren aus den untersuchten Ländern für sich genommen weiterhin die Ursache einer bedeutenden Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft gewesen seien, sei wegen erheblicher Widersprüche fehlerhaft.

⁽¹⁾ Rechtssache T-208/95, ABl. Nr. C 351 vom 30. 12. 1995, S. 19.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 15 vom 20. 1. 1996, S. 20.

Klage der Sogecable, SA, gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 16. April 1996

(Rechtssache T-52/96)

(96/C 180/85)

(Verfahrenssprache: Spanisch)

Die Sogecable, SA, Madrid, hat am 16. April 1996 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigte der Klägerin sind die Rechtsanwälte Santiago Martínez Lage und Rafael Allendesalazar Corcho, Madrid; Zustellungsanschrift: Kanzlei des Rechtsanwalts Aloyse May, 31, Grandrue, Luxemburg.

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Kommission, die in ihren Schreiben vom 6. Februar 1996 an die Klägerin und vom 7. Februar 1996 an das spanische Tribunal de Defensa

de la Competencia enthalten war und durch Erklärung des Sprechers des für die Wettbewerbspolitik zuständigen Kommissionsmitglieds vom 8. Februar 1996 bekanntgemacht wurde, mit der die Kommission zu dem Ergebnis gelangte, daß der Zusammenschluß, der in der Übernahme der gemeinsamen Kontrolle der Cablevisión, SA, besteht, einen Zusammenschluß von gemeinschaftsweiter Bedeutung darstellt, für nichtig zu erklären;

- der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin führt aus, am 26. Juli 1995 hätten die Telefónica de España, SA, und ihre Tochtergesellschaft Telecartera, SA, einerseits sowie die Sociedad de gestión de cable, SA, und die Sociedad de televisión Canal Plus, SA, (zwei Gesellschaften, die seit Januar 1996 eine einzige Gesellschaft bilden, die seit März 1996 die Bezeichnung „Sogecable“ trage) andererseits Verträge abgeschlossen, die die Umwandlung der Sociedad General de Cablevisión, SA, in ein Beteiligungsunternehmen mit Zusammenschlußcharakter voraussetzten, das dazu bestimmt sei, Fernseh- und sonstige Multimedia-Dienstleistungen mit Ausnahme der Telekommunikationsdienstleistungen für lokale Kabelnetzbetreiber zu erbringen. Da diese Verträge einen wirtschaftlichen Zusammenschluß mit sich brächten, hätten die vertragsschließenden Unternehmen geprüft, ob dieser gemeinschaftsweite Bedeutung im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 habe. Aufgrund einer Untersuchung der maßgebenden Umstände seien die Unternehmen zu dem Ergebnis gelangt, daß der Zusammenschluß nationale Bedeutung habe, so daß er nicht in den Geltungsbereich der Verordnung falle. Die Kommission sei jedoch zu der Ansicht gelangt, daß die Gründung der Firma Cablevisión einen Zusammenschluß von gemeinschaftsweiter Bedeutung darstelle.

Diese Entscheidung der Kommission, die unter Vorstoß gegen Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 ergangen sei, sei Gegenstand der vorliegenden Klage.

Die Überlegungen der Kommission seien im wesentlichen folgende: Die Firma Sogecable werde gemeinsam von zwei ihrer Aktionäre, Prisa (Promotora de Informaciones, SA) und Canal Plus Frankreich (Canal plus, Société Anonyme), kontrolliert; daher seien gemäß Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 dem Umsatz der Firma Sogecable die Umsätze der Firmen Prisa und Canal plus hinzuzuzählen; aus dem Gesamtbetrag ergebe sich die gemeinschaftsweite Bedeutung.

Nach Ansicht der Klägerin trifft nur auf die Firma Prisa im Verhältnis zur Firma Sogecable eine der Alternativen des Artikels 5 Absatz 4 der Verordnung zu, konkret die Alternative des letzten Buchstabens (sie habe das Recht, die Geschäfte des Unternehmens zu führen), dies sei jedoch bei der Firma Canal Plus France nicht der Fall. Tatsächlich versuche die Kommission in den Gründen ihrer Entscheidung die klaren, beschränkten und förmlichen Kriterien des Artikels 5 Absatz 4 durch die unbestimmteren, unklarerer und technischeren Kriterien des Artikels 3 Absatz 3 zu ersetzen, der nicht die mögliche gemeinschaftsweite Bedeu-

tung des Zusammenschlusses behandle, sondern nur festlegen solle, wann ein Vorgang als Zusammenschluß zu betrachten sei. Hierdurch verstoße die Kommission gegen Artikel 5 Absatz 4, der allein auf den vorliegenden Fall anwendbar sei.

Hilfsweise, falls hypothetisch anzunehmen sei, daß die Sogecable von Prisa und Canal Plus France „gemeinsam kontrolliert“ werde, wie die Kommission geltend mache, verfügten erstens Prisa und Canal plus France nicht gemeinsam über eines der in Artikel 5 Absatz 4 Buchstabe b) aufgezählten Rechte und Befugnisse und zweitens dürfe, selbst wenn sie gemeinsam über die in Artikel 5 Absatz 4 Buchstabe b) aufgezählten Befugnisse und Rechte verfügten, ihre Umsätze gemäß Artikel 5 Absatz 4 Buchstabe c) nicht zu den Umsätzen der Firma Sogecable hinzugezählt werden.

Klage des Syndicat des producteurs de viande bovine de la Coordination rurale, des Syndicat des producteurs de lait de la Coordination rurale und des Philippe de Villiers gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 16. April 1996

(Rechtssache T-53/96)

(96/C 180/86)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Das Syndicat des producteurs de viande bovine de la Coordination rurale und das Syndicat des producteurs de lait de la Coordination rurale, beide mit Sitz in L'Isle Jourdain (Frankreich), sowie Philippe de Villiers, wohnhaft in Les Aubretières (Frankreich), haben am 16. April 1996 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigter der Kläger ist Rechtsanwalt Alexandre Varaut, Paris.

Die Kläger beantragen,

- festzustellen, daß die Europäische Kommission infolge ihres Versäumnisses, anlässlich des Auftretens der Bovinen spongiformen Enzephalopathie, des sogenannten Rinderwahnsinns, Maßnahmen zum Schutz der öffentlichen Gesundheit zu erlassen, auf der Grundlage der Artikel 178 und 215 Absatz 2 EG-Vertrag haftet;
- die Europäische Union zu verurteilen, an das Syndicat des producteurs de viande bovine de la Coordination rurale, das Syndicat des producteurs de lait de la Coordination rurale und an Philippe de Villiers 1 FF als symbolische Entschädigung zur Wiedergutmachung des erlittenen immateriellen Schadens zu zahlen;
- zur Bestimmung des den Mitgliedern des Syndicat des producteurs de viande bovine de la Coordination rurale und des Syndicat des producteurs de lait de la Coordination rurale entstandenen Schadens einen Sachverständigen nach Wahl des Gerichts zu bestellen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Kläger werfen der Kommission vor, daß sie im Rahmen ihrer Aufgabe, über den Handel zwischen Mitgliedstaaten,

die öffentliche Gesundheit und den Schutz der Verbraucher zu wachen, anlässlich des Auftretens der Bovinen spongiformen Enzephalopathie (BSE), des sogenannten „Rinderwahnsinns“, keine geeigneten Maßnahmen zum Schutz der öffentlichen Gesundheit erlassen habe. Die Maßnahmen, die die Kommission seit 1988 zur Vorbeugung gegen die Ausbreitung von BSE und eventuell der Creutzfeldt-Jakob-Krankheit ergriffen habe, seien angesichts der Embargomaßnahmen, die sie — obgleich sie heute wie früher nur über ein und dieselbe Information über ein potentielles Risiko verfüge — am 26. März 1996 überraschend beschlossen habe, als unzureichend anzusehen. Die Kommission hafte, weil sie gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstoßen und die Tataschen fehlerhaft gewürdigt habe, wodurch sie eine Gefahr für die öffentliche Gesundheit und die Verbraucher herbeigeführt sowie offensichtlich auf den Handel mit Rindern innerhalb der Europäischen Union eingewirkt habe.

Obwohl der erste erfaßte Fall von Rinderwahnsinn, auf einer Farm in Kent in Großbritannien, auf das Jahr 1986 zurückgehe, habe die Kommission ungeachtet zahlreicher vertraulicher oder öffentlicher wissenschaftlicher und journalistischer Berichte über die Risiken der Ausbreitung von BSE und der Übertragbarkeit auf den Menschen unter dem Vorwand fehlender wissenschaftlicher Gewißheit nicht die einzige Maßnahme ergriffen, die angesichts einer Gefahr für die öffentliche Gesundheit geboten gewesen sei, nämlich ein völliges Ausfuhrverbot und gegebenenfalls die Schlachtung der Bestände.

Die Kommission habe gegen ihre Pflicht zur Kontrolle und Überwachung des innergemeinschaftlichen Handelsverkehrs verstoßen. Aufgrund dieses Verstoßes hätten die Kläger wie jeder europäische Bürger einen immateriellen Schaden erlitten, dessen Wiedergutmachung sie verlangten; zum Teil machen die Kläger auch das Vorliegen materieller Schäden geltend, deren Ausmaß im Laufe des Verfahrens festzustellen sei.

Klage der Oleifici Italiani SpA und der Fratelli Rubino Industrie Olearie SpA gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 17. April 1996

(Rechtssache T-54/96)

(96/C 180/87)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

Die Oleifici Italiani SpA mit Sitz in Ostuni (BR), Italien, und die Fratelli Rubino Industrie Olearie SpA mit Sitz in Bari, Italien, haben am 17. April 1996 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigte der Klägerin sind die Rechtsanwälte Antonio Tizzano und Gian Michele Roberti, Neapel; Zustellungsanschrift: Anwaltskanzlei Tizzano, Place du Grand Sablon 36, Brüssel.

Die Klägerinnen beantragen,

- die im Schreiben des Generaldirektors der Generaldirektion Landwirtschaft (GD VI) — Direktion G, Europäi-

scher Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) — G. Legras, vom 7. Februar 1996 (Az. VI/000513) enthaltene Entscheidung der Kommission aufzuheben, mit der ein Stopp aller für die Lagerung von Olivenöl in den Wirtschaftsjahren 1991/92 und 1992/93 geschuldeten Zahlungen verfügt worden ist;

- den Ersatz der Schäden anzuordnen, den die Klägerinnen infolge des als rechtswidrig angesehenen Verhaltens der Kommission erlitten haben;
- der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerinnen seien seit einigen Jahren im „Albo degli Assuntori“ der AIMA (Azienda per gli Interventi nel Mercato Agricolo — Interventionsstelle für den Agrarmarkt) eingetragen. In dieser Eigenschaft sorgten sie für die Erledigung der Transaktionen, mit denen die Interventionen auf dem Olivenölmarkt gemäß der Gemeinschaftsregelung durchgeführt würden. Für die Wirtschaftsjahre 1991/92 und 1992/93 hätten die Klägerinnen 16 653,566 Tonnen reines Olivenöl zur Übernahme angeboten. Bei der Ablieferung habe die AIMA die nach der Gemeinschaftsregelung vorgeschriebenen Kontrollen und Analysen durchgeführt. Nach der Feststellung, daß das gelieferte Öl den Vorschriften in vollem Umfang entspreche, habe die AIMA regelmäßig den Eigentümern des Öls die entsprechende Vergütung gezahlt.

Im November 1993 habe der EAGFL-Dienst der GD VI der Kommission eine Untersuchung allgemeiner Art in bezug auf das in Italien zur Intervention zugelassene Öl angeordnet.

Im Rahmen dieser Prüfung seien beim Öl im kontradiktorischen Verfahren Stichproben entnommen worden; die Proben seien an ein spanisches Untersuchungslabor geschickt worden. Aufgrund der Analyse habe sich feststellen lassen, daß das untersuchte Öl — mit Ausnahme des Parameters für Wachs — Werte aufgewiesen habe, die in vollem Umfang den durch die Gemeinschaftsregelung vorgeschriebenen Kriterien entsprochen habe; in Anbetracht dieser Abweichung in bezug auf Wachs sei das Labor jedoch zu dem Ergebnis gelangt, daß in der kontrollierten Probe das Vorhandensein von Tresteröl festgestellt worden sei. Mit Rücksicht auf die Einwände und die Forderungen der italienischen Behörden habe die Kommission dem Antrag stattgegeben, eine Kontrollanalyse bei einem italienischen Labor vornehmen zu lassen; das Vorbringen der Kommission in bezug auf vermutliche Unregelmäßigkeiten des in Frage stehenden Öls habe die Zahlung der geschuldeten Beträge an die Lieferanten jedoch verhindert.

Ende März 1995 habe auch die italienische Justiz eine Untersuchung des betroffenen Öls eingeleitet und außerdem eine Beschlagnahme verfügt. Im Juni 1995 habe eine der Klägerinnen dem spanischen Labor drei aus den beschlagnahmten Behältern herrührende Olivenölproben geschickt; in der zweiten von diesem Labor durchgeführten Analyse werde festgestellt, daß — während alle anderen Werte der Norm entsprächen — ein über dem Grenzwert liegender Wachsgehalt als solcher nicht darauf hindeute, daß

Tresteröl vorhanden sei (und daher vorschriftswidrige Vermischungsvorgänge stattgefunden hätten), sondern auf einem ganz natürlichen chemischen Vorgang beruhe, der auf die Alterung des Öls zurückzuführen sei. Die Schlußfolgerungen des spanischen Labors seien durch die Ergebnisse der durch die italienische Justiz angeordneten Begutachtung in vollem Umfang bestätigt worden.

Aufgrund der Ergebnisse der letztgenannten analytischen Feststellungen habe die Kommission anerkannt, daß das in Frage stehende Öl zur Intervention zugelassen werden dürfe (Schreiben des Direktors der GD VI vom 2. Oktober 1995 an die AIMA, Schreiben des Generaldirektors der GD VI vom 23. November 1995 an die AIMA und Schreiben des Direktors der GD VI vom 6. Februar 1996). Trotz der unzweideutigen Stellungnahmen der Kommission habe der Generaldirektor der GD VI die Mitgliedstaaten mit Schreiben vom 7. Februar 1996 darum gebeten, die Durchführung einer Kontrollanalyse der im Besitz des EAGFL befindlichen Proben bei einem unabhängigen Labor zu veranlassen, die Beteiligten davon zu unterrichten und in der Zwischenzeit alle Sicherheiten und/oder Zahlungen in bezug auf das betreffende Öl zu blockieren. In Anbetracht dieses Verhaltens hätten die Klägerinnen die vorliegende Klage erhoben.

Das Schreiben vom 7. Februar 1996 stelle sich insoweit, als in ihm eine Sperre für die mit dem genannten Öl zusammenhängenden Zahlungen und Sicherheiten verhängt werde, als ein rückwirkender Widerruf eines rechtmäßigen Akts dar, durch den einzelnen Rechte oder Vorteile eingeräumt würden; ein solcher Widerruf sei nach ständiger Rechtsprechung als Verstoß gegen in der Gemeinschaftsrechtsordnung anerkannte allgemeine Rechtsgrundsätze und insbesondere gegen das Grundprinzip des Vertrauensschutzes anzusehen. Auch abgesehen von diesem Verstoß stellten die genannten Schreiben der Kommission vom 2. Oktober und vom 23. November 1995 Handlungen dar, die geeignet seien, bei den Klägerinnen ein berechtigtes Vertrauen im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit des in ihrem Besitz befindlichen Öls und auf die Entrichtung der entsprechenden Zahlungen zu schaffen; die folgende unvorhergesehene und nicht gerechtfertigte Kursänderung von seiten der Kommission stehe daher in einem klaren Widerspruch zu dem in der Gemeinschaftsrechtsprechung mehrfach zum Ausdruck gebrachten Grundsatz des Vertrauensschutzes. Außerdem habe die Kommission dadurch, daß sie beschlossen habe, die Zahlungen zu sperren, ermessensmißbräuchlich gehandelt und einen offensichtlichen Fehler bei der Beurteilung wesentlicher tatsächlicher Umstände begangen. Schließlich habe die Kommission sich insoweit nicht an die Kriterien der Verhältnismäßigkeit gehalten, als sie mit dem Schreiben vom 7. Februar 1996 die Sperre der Zahlungen nicht nur hinsichtlich der „beanstandeten“ Partien Öl gefordert habe — d. h. der Partien, bei denen ein erhöhter Wachsgehalt festgestellt worden sei —, sondern auch für die Partien Öl, bei denen keine Anomalie des Parameters Wachs festgestellt worden sei.

Die Klägerinnen fordern außerdem den Ersatz des durch das beanstandete Verhalten der Kommission entstandenen Schadens (damnum emergens und lucrum cessans) gemäß Artikel 178 und 215 des Vertrags.

Klage des Alberto Maccaferri gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 22. April 1996

(Rechtssache T-56/96)

(96/C 180/88)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Alberto Maccaferri, wohnhaft in Bologna (Italien), hat am 22. April 1996 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigte des Klägers sind die Rechtsanwälte Jean-Noël Louis, Thierry Demasure und Ariane Tornel, Brüssel; Zustellungsanschrift: SARL Fiduciaire Myson, 1, rue Gle-sener, Luxemburg.

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung, ihn nicht in die Planstelle einzuweisen, die Gegenstand des Ausleseverfahrens 62T/XXIII/93 zur Besetzung des Dienstpostens eines Bediensteten auf Zeit der Besoldungsgruppe A 4/ A5 in der GD XXIII „Unternehmenspolitik, Handel, Tourismus und Sozialwirtschaft“, Arbeitsbereich Durchführung von Verwaltungsvereinfachungen in der Gemeinschaft, gewesen sei, aufzuheben;
- die Entscheidung aufzuheben, mit der die Planstelle für den Dienstposten eines Bediensteten auf Zeit des Niveaus A 4/A 5 in der GD XXIII auf eine andere Generaldirektion übertragen und durch die Planstelle für den Dienstposten eines Bediensteten auf Zeit des Niveaus B ersetzt wurde;
- der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Kläger greift die Entscheidung der Kommission an, ihn nicht in eine Planstelle der Besoldungsgruppe A 4/A 5 in der GD XXIII eingewiesen zu haben, die Gegenstand der Stellenausschreibung 62T/XXIII/93 gewesen sei, obwohl er im Verzeichnis der erfolgreichen Bewerber aufgeführt gewesen sei. Mit Vermerk des Leiters der Direktion B „Gemeinschaftsaktionen zugunsten der Unternehmen“ sei der Generaldirektor der GD XXIII gebeten worden, „die geeigneten Vorkehrungen zu treffen“, damit der Kläger so schnell wie möglich eingestellt werden könne. Diese Bitte sei erfolglos geblieben.

Der Kläger trägt vor, er habe den Dienst bei der Kommission 1993 als Hilfskraft angetreten und sei nach Ablauf seines Hilfskraftvertrags von einem Privatunternehmen eingestellt worden, um der GD XXIII der Kommission zur Ausübung der Tätigkeit, die er als Hilfskraft ausgeübt hatte, zur Verfügung gestellt zu werden.

Der Kläger stützt seine Klage auf folgende Gründe:

Verstoß gegen die Regeln für die Besetzung freier Planstellen und gegen die Begründungspflicht. Es stehe fest, daß die Anstellungsbehörde in dem streitigen Verfahren die Planstelle, die Gegenstand des betreffenden Einstellungsverfah-

rens gewesen sei, gegen die Planstelle eines Bediensteten auf Zeit der Besoldungsgruppe B 1 in einer anderen Generaldirektion ausgetauscht habe und daß weder der Kläger noch die anderen erfolgreichen Bewerber über diesen Austausch oder einleuchtende, exakte und vollständige Gründe, die ihn rechtfertigten, unterrichtet worden seien. Der Kläger fügt hinzu, das beklagte Organ habe, da die Anstellungsbehörde das erwähnte Ausleseverfahren zur Besetzung einer bestimmten Planstelle der Besoldungsgruppe A 4/A 5 in der GD XXIII durchgeführt habe, gegen die Regeln für die Besetzung freier Planstellen verstoßen, indem es hier von der Regel abgewichen sei, nach der es die Besetzung durch Ernennung eines Bewerbers, der in dem vom Prüfungsausschuß aufgestellten Verzeichnis der geeigneten Bewerber aufgeführt sei, vornehmen müsse.

Ermessensmißbrauch dadurch, daß es nach Auffassung des Klägers klar ist, daß der tatsächliche Grund für den Austausch der streitigen Planstellen die Einstellung eines zuvor ausgewählten Bewerbers als Bediensteter auf Zeit der Besoldungsgruppe B 1 sei, während dienstliche Erfordernisse die Kommission gezwungen hätten, mit einem Privatunternehmen einen Dienstleistungsvertrag zu schließen, damit der Kläger ihr habe zur Verfügung gestellt werden können.

Verstoß gegen das berechnete Vertrauen. Der Kläger habe nämlich ebenso wie die anderen erfolgreichen Bewerber des Ausleseverfahrens 62T/XXIII/93 erwarten dürfen, daß die Planstelle, für die das Auswahlverfahren stattgefunden habe, durch die Einstellung eines dieser Bewerber besetzt werde.

Klage des Livio Costantini gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 22. April 1996

(Rechtssache T-57/96)

(96/C 180/89)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

Livio Costantini, wissenschaftlich-technischer Beamter auf Lebenszeit der Kommission, im Dienst bei der Internationalen Atomenergie-Organisation in Wien, hat am 22. April 1996 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigter des Klägers ist Rechtsanwalt Giuseppe Marchesini, zugelassen bei der italienischen Corte di Cassazione, Zustellungsanschrift: Kanzlei des Rechtsanwalts Ernest Arendt, 8—10, rue Mathias Hardt, Luxemburg.

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung, dem Kläger im vorliegenden Fall keine Einrichtungsbeihilfe und keine Tagegelder zu zahlen, aufzuheben;
- festzustellen, daß die Kommission verpflichtet ist, die nach den Artikeln 5 und 10 des Anhangs VII des Beamtenstatuts geschuldeten Beträge oder die sich aus einer Neufestsetzung seiner Ansprüche im Sinne des Artikels 38 des Statuts möglicherweise ergebenden Beträge zu zahlen;

- sämtliche Beträge in Höhe von 8 % vom Zeitpunkt der Antragstellung an zu verzinsen;
- der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Kläger, wissenschaftlich-technischer Beamter auf Lebenszeit der Kommission bei der Forschungsanstalt Ispra der Gemeinsamen Forschungsstelle, macht geltend, daß die Weigerung, ihm bei seinem Wiedereintritt nach Beendigung seines außerhalb der Kommission bei der Internationalen Atomenergie-Organisation in Wien abgeleisteten Dienstes die Wiedereinrichtungshilfe und Tagegelder zu zahlen, rechtswidrig sei. Die angefochtene Entscheidung sei damit begründet worden, daß der Betroffene keinen besonderen Schwierigkeiten bei seiner Wiedereingliederung in seine ursprüngliche Umgebung begegnet sei und auch nicht erneut habe umziehen müssen, da er seine eigene Wohnung in Italien wieder in Besitz genommen habe.

Nach Ansicht des Klägers beziehen sich die Bestimmungen des Statuts über die Wiedereinrichtungsbeihilfe ausschließlich auf den objektiven Umstand, daß der Betroffene gezwungen gewesen sei, den Wohnsitz an einen anderen Ort zu verlegen, um dem Artikel 20 des Statuts nachzukommen. Diese Bestimmung enthalte kein weiteres Erfordernis und berücksichtige auch keine anderen Umstände.

In der Rechtsprechung sei zwar die Tragweite der entsprechenden Bestimmungen des Statuts erläutert worden, doch sei dies in Fällen geschehen, in denen der Sachverhalt durch das Fehlen der gesetzlichen Voraussetzungen (keine Verlegung des Wohnsitzes oder kein Umzug der Familie, Umzug auf eigenen Antrag und im persönlichen Interesse usw.) oder sogar durch Gesetzesumgehung gekennzeichnet gewesen sei. Dies habe nichts mit seinem Fall zu tun, in dem der Umzug des Betroffenen und seiner Familie in einen anderen Staat, die Anmietung einer Wohnung in Österreich und die Rückkehr von Amts wegen nach Italien ordnungsgemäß erfolgt seien.

Zu der Wiederinbesitznahme seiner Wohnung in Italien führt der Kläger aus, daß er insoweit ein tatsächliches wirtschaftliches Opfer erbracht habe, da er — sowohl wegen des sicheren Termins der Rückkehr als auch durch die gesetzlichen Schwierigkeiten, in Italien eine einmal vermietete Wohnung wieder in Besitz zu nehmen — die ganze Zeit über die finanzielle Belastung und Auslagen für die Führung zweier Haushalte habe tragen müssen.

Zu der Weigerung, die Tagegelder zu zahlen, trägt der Kläger vor, die Zahlung solcher Entschädigungen beruhe auf den gleichen Voraussetzungen, die oben genannt worden seien, d. h. auf der Verlegung des Wohnsitzes des Beamten, um den Verpflichtungen nach Artikel 20 des Statuts nachzukommen. Der einzige Unterschied zur Wiedereinrichtungsbeihilfe bestehe darin, daß die Tagegelder bis zum „eventuellen“ Umzug oder sonst für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten gezahlt würden. Der Unterschied bestehe somit allein in zeitlicher Hinsicht.

Klage des Jean-Louis Burban gegen das Europäische Parlament, eingereicht am 25. April 1996

(Rechtssache T-59/96)

(96/C 180/90)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Herr Jean-Louis Burban hat am 25. April 1996 eine Klage gegen das Europäische Parlament beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigter des Klägers ist Rechtsanwalt Jean-Pierre Spitzer, Paris; Zustellungsanschrift: Kanzlei des Rechtsanwalts Aloyse Mai, 31, Grand'Rue, Luxembourg.

Der Kläger beantragt,

- ihm Schadensersatz in Höhe von 100 000 ECU zum Ersatz seines materiellen und von 100 000 ECU zum Ersatz seines immateriellen Schadens zu gewähren,
- dem Beklagten sämtliche Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Kläger, Beamter der Besoldungsgruppe A 4 des Europäischen Parlaments, begehrt Ersatz des durch die verspätete Erstellung seiner Beurteilungen für die Zeiträume 1991/92 und 1993/94 erlittenen immateriellen und materiellen Schadens.

Der Beklagte habe nicht nur gegen den Grundsatz der regelmäßigen und periodischen Erstellung der Beurteilungen verstoßen, sondern auch unterlassen, deren Fehlen im Augenblick der Abwägung der Verdienste der Beamten, die sich beworben hätten, durch andere Maßnahmen auszugleichen.

Der Kläger verweist hierzu auf die Anfechtbarkeit der Beurteilung für 1989, auf deren alleiniger Grundlage die Anstellungsbehörde alle Bewerbungen des Klägers seit 1990 geprüft habe. Der frühere Leiter des Informationsbüros des Beklagten für Frankreich habe bei der Erstellung dieser Beurteilung seine Beurteilungsbefugnis mit dem Ziel mißbraucht, nicht den Kläger an seine Stelle treten zu lassen, der als stellvertretender Leiter sein natürlicher Nachfolger gewesen sei, sondern über ein externes Auswahlverfahren einen persönlichen Freund, der nichts mit dem Europäischen Parlament zu tun habe.

Klage des José Francisco Meoro Avilés gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 30. April 1996

(Rechtssache T-61/96)

(96/C 180/91)

(Verfahrenssprache: Spanisch)

José Francisco Meoro Avilés, wohnhaft in Alcantarilla (Murcia, Spanien) hat am 30. April 1996 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften

eingereicht. Prozeßbevollmächtigter des Klägers ist Rechtsanwalt Ramón Marés Salvador, Madrid, Zustellschrift ist die Kanzlei des Rechtsanwalts Alain Lorang, 51, rue Albert I^{er}, Luxemburg.

Der Kläger beantragt,

- die Ausschreibungen der Auswahlverfahren EUR/LA/97 und EUR/LA/98 (ABl. 1996, C 62 A, S. 1) zur Erstellung von zwei Reservelisten für die Einstellung von Übersetzern (LA 7/LA 6) und von Hilfsübersetzern (LA 8), die im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* vom 1. März 1996 veröffentlicht wurden, für nichtig zu erklären;
- der Kommission der Europäischen Gemeinschaften aufzugeben, gemäß Artikel 176 EWG-Vertrag den Inhalt des „Leitfadens für Bewerber bei einem interinstitutionellen Auswahlverfahren oder bei einem allgemeinen Auswahlverfahren der Kommission“, den sie regelmäßig im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht, sowie jede andere Veröffentlichung hinsichtlich des Zugangs zum öffentlichen Dienst der Gemeinschaft dahin abzuändern, daß in die „nationalen Diplome, die für die Zulassung zu allgemeinen Auswahlverfahren mindestens erforderlich sind“, konkret im Abschnitt hinsichtlich der spanischen Bewerber in Auswahlverfahren für die Laufbahngruppe A und die Sonderlaufbahn LA, unmißverständlich die „Ingeniería Técnica“ einbezogen wird;
- der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Kläger führt aus, in Spanien beständen im Rahmen der Universitätsausbildung zwei Arten von vollen Studiengängen, die mit einem Diplom abgeschlossen würden: der Studiengang, den die „Licenciados“ und die diesen Gleichgestellten (Ingenieure und Architekten) absolvierten, der eine Höchstdauer von vier bis sechseinhalb Jahren habe, und der Studiengang, den die „Diplomados“ und die diesen Gleichgestellten („Ingenieros técnicos“ und „arquitectos técnicos“ — technische Ingenieure und technische Architekten) absolvierten, der eine Höchstdauer von etwa dreieinhalb Jahren habe. Sowohl die „Licenciados“ als auch die „Diplomados“ absolvierten ein volles Hochschulstudium, das mit einem vom spanischen Staat offiziell anerkannten Diplom abgeschlossen werde. In den Ausschreibungen EUR/LA/97 und EUR/LA/98, die mit der vorliegenden Klage

angefochten würden, werde als Zulassungsvoraussetzung mindestens die „Licenciatura“ verlangt. Dies bedeute, daß die technischen Ingenieure nicht zugelassen würden. Bei Personen, die ein gleichwertiges Diplom anderer Mitgliedstaaten wie der Bundesrepublik Deutschland, des Vereinigten Königreichs oder Dänemarks besäßen („Fachhochschulabschluß“, „University Degree or equivalent“, „Kandidatensamen“), sei dies anders, sie würden zu den genannten A/LA-Auswahlverfahren zugelassen.

Der Kläger stützt seine Klage auf die folgenden Klagegründe:

- Im Text der angefochtenen Ausschreibungen werde hinsichtlich der spanischen Staatsangehörigen Artikel 5 des Beamtenstatuts ungerechtfertigterweise verfälscht und eingeschränkt, allein zu dem Zweck, die technischen Ingenieure, die ihr Diplom in Spanien erlangt hätten, vom Zugang zu den A/LA-Auswahlverfahren und folglich zu den entsprechenden Arbeitsplätzen auszuschließen. Die Kommission begehe damit einen offensichtlichen Verfahrensmißbrauch und einen Mißbrauch ihrer Befugnisse. Da die Ausschreibungen nicht im Einklang mit den Artikeln 5 des Statuts und 7 EG-Vertrag stünden, würden auch die Grundsätze der Rechtssicherheit und des Schutzes des berechtigten Vertrauens sowie das Recht auf Zugang zum öffentlichen Dienst der Gemeinschaft unter den im Statut niedergelegten Bedingungen verletzt.
- Die angefochtenen Maßnahmen verstießen auch gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung, da sie eine Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit beinhalteten, ohne daß diese durch einen objektiven Grund gerechtfertigt wäre.
- Das Verhalten der Kommission verstoße auch gegen die Richtlinie 89/48 über die Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschlossen, die analog auf den öffentlichen Dienst der Gemeinschaft anwendbar sei.
- Das Erfordernis der „Licenciatura“ für den Zugang der spanischen Bewerber zum öffentlichen Dienst der Gemeinschaft sei nicht erforderlich und nicht angemessen, um das Ziel des Artikels 5 des Statuts zu verwirklichen, nämlich Personen mit Hochschulausbildung in den öffentlichen Dienst der Gemeinschaft einzustellen. Es liege somit ein klarer Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit vor.